

121.1. - 121.7.



r. S./Fa.

14. März

9

Betrifft: Kraus-Arbeiter-Zeitun
VI.



An den

verantwortlichen Redakteur der "Arbeiter-Zeitung"

Herrn Dr. Otto Leichter

W i e n V.,

Rechte Wienzeile Nr. 97.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus fordere ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr. 70 vom 11. März 1929 in dem Artikel "Literatur vor dem Handelsgericht" mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr. G.

Sie schreiben: "So hat es wenigstens Karl Kraus gesagt, der in dem 'Rechenschaftsbericht', mit dem wir uns auseinandergesetzt haben, jene 'Kürzungen' in den Aufsatz des Herrn Leschnitzer auch als 'Vergewaltigung eines Mitarbeiters' bezeichnet hat, 'an dessen Manuskript die Tat hinterrücks begangen wurde'; das wäre - höchst schauderbar - 'eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird'. Wohl gemerkt und gegen jeden Versuch einer Verdrehung gesichert: es geht gar nicht darum, was gestrichen wurde, 'Vergewaltigung' und 'Lumperei' soll es sein, dass in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt gestrichen worden ist." Die in diesem Satz enthaltenen Behauptungen sind un wahr. Es ist unwehr, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat, es gehe

Dr. S./Fa.

14. März

9

Betrifft; Kraus-Arbeiter-Zeitun
VI.



verantwortlichen Redakteur der "Arbeiter-Zeitung"

Herrn Dr. Otto Leichter

W i e n V.,

rechte Wienzeile Nr.97.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus
ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr.70 vom
1929 in dem Artikel "Literatur vor dem Handelsgericht" mit-
meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie schreiben : "So hat es wenigstens Karl
Kraus, der in dem 'Rechenschaftsbericht', mit dem wir uns
beschäftigt haben, jene 'Kürzungen' in den Aufsatz des Herrn
Leichter auch als 'Vergewaltigung eines Mitarbeiters' bezeichnet
während dessen Manuskript die Tat hinterrücks begangen wurde"; das

wäre - höchst schauderbar - 'eine Lumperei gegen den Einsender, dem
ein geistiges Recht verkürzt wird'. Wohlgemerkt und gegen jeden Ver-
such einer Verdrehung gesichert; es geht gar nicht darum, was ge-
strichen wurde, 'Vergewaltigung' und 'Lumperei' soll es sein, dass
in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt gestrichen wor-
den ist." Die in diesem Satz enthaltenen Behauptungen sind unwahr.
Es ist unwahr, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat, es gehe

an *Dr. Otto Leichter*
in *Arbeiter-Zeitung*

Gegenstand: *Aufgabefchein*

Dr. *Leichter*

Wert	S	
	E	
Gebühr	S	
	E	
Mahngebühr	S	
	E	
Gebühr	S	
	E	

Telefonbuch
Dienst:



nicht darum, was gestrichen wurde. Es ist unwahr, dass Karl Kraus gesagt hat, es sei Vergewaltigung und Lumperei, dass in einem Manuskript des Herrn Lesch ~~hier~~ überhaupt gestrichen wurde. Wahr ist, dass Karl Kraus in dem "Lebenschaftsbericht" (S.40) von der Vergewaltigung eines Mitarbeiters gesprochen hat, "an dessen Manuskript hinterrücks die Tat begangen wurde und zwar ausschliesslich aus dem Grund, weil mein Name im Spiele war". Es ist unwahr, dass Karl Kraus gesagt hat, es wäre eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird. Wahr ist, dass er (S.42,43) gesagt hat: "Der Bekannte, dem ich meine Entdeckung mitteilte, schwor, dass es sich erweisen werde, ich hätte mit meinem Verdacht der Arbeiter-Zeitung unrecht getan, weil eine solche Lumperei in solchen publizistischen Kreisen denn doch nicht möglich sei, eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird, eine Lumperei gegen mich, den er die geistige Ehre zuerkennen wollte". Wahr ist, dass er lediglich und ausdrücklich eine hinterrücks erfolgte Streichung und zwar die einer auf ihn bezüglichen Stelle besprochen hat.

Sie schreiben: "Wir wollen deshalb feststellen, dass Karl Kraus, wenn es sich nicht um Beiträge für die Arbeiter-Zeitung, sondern um Beiträge für die 'Packel' handelt, über das Recht, sie zu kürzen und abzuändern, ganz anders denkt". Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass er, wenn es sich um Beiträge für die Packel handelt, keineswegs anders denkt.

Sie schreiben: "Wir können das Datum nicht zitieren, aber wir irren uns gewiss nicht, dass sich Kraus gar nicht selten gerühmt hat, den seinen Blatte eingesendeten Manuskripten 'Lichter aufgesetzt zu haben', was sicherlich viel einschneidendere Änderung

gen gewesen sind als die, die wir dem Leschnitzer-Manuskript widerfahren liessen; wir lesen just in der letzten 'Fackel' die Bemerkung: 'Ganz wie der korrigierende Plan es vernachte, den ich selbst so oft an fremde Manuskripte gewandt habe', und auch die, 'der schöpferische Anteil des Striches kann grösser sein als der des Textes'. Die hier ausgesprochene und mit dem Zitat verknüpfte Behauptung ist unwahr. Es ist unwahr, dass Karl Kraus sich gar nicht selten gerühmt hat, den seinem Blatt eingesendeten Manuskripten "Lichter aufgesetzt zu haben". Es ist unwahr, dass er diese Worte gebraucht hat. Wahr ist, dass die in den anderen zitierten Sätzen eingekennnte Aenderung an fremden Manuskripten niemals hinterücks, sondern stets mit Wissen und Zustimmung der Autoren erfolgt ist und dass diese Aenderungen oder Streichungen nicht Stellen betroffen haben, deren Tendenz der Fackel nicht genehm war, vielmehr stilistische und künstlerische Aenderungen an Versen waren, sogar, wie es dort ausdrücklich heisst, an berühmten Werken der Lyrik, "mit dem Nachweis, wie der Organismus eines Verses, der in seiner Umgebung erstirbt, zu retten gewesen wäre".

Sie schreiben: "Aber welche Lächerlichkeit, da von einer 'Vergewältigung' des Autors zu reden, und wie sinnlos dieser Anwurf von einem, der es sich als ein wahrhaftiges Verdienst (und es kann eines gewesen sein!) anrechnet, die Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben!" Es ist unwahr, dass Karl Kraus es sich als Verdienst anrechnet, die Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben. Wahr ist, dass eine Veränderung und Korrektur nur dann erfolgt ist, wenn der Autor damit einverstanden und nicht, wenn es ihm gerade um die zu streichende Stelle

zu tun war, in welchem Falle die Ablehnung des Manuskriptes erfolgt
wäre.

rekommandiert

mit Beschein.



✓
Kraus - Arch. Hg. VI
exp. 16. 3. 29

Mordnacht kam er hierher und reiste am nächsten Tage wieder ab. Im Egerer Bahnhof wurde er verhaftet, weil er eine blutbefleckte Hose trug. Auch ein blutiges Taschentuch hatte er bei sich, und in den Blutflecken dieses Taschentuches klebten Haare. Zu alledem wurde in seiner Tasche eine schwarze Gesichtsmaske gefunden. Also lauter Verdachtsmomente stärkster Art! Und doch hatte er und hatten sie mit dem Mord nichts zu tun! Trotz dieser vielen Verdachtsmomente wurde der Bürsche aus der Haft entlassen; denn sein Alibi nachweislich erwies sich als richtig; seine Angabe, daß er am Montag im Egerer Schlachthof beim Schlachten einer Kuh geholfen habe, wurde bestätigt (von dort rührte auch das Blut mit den Haaren her); die Gesichtsmaske sei ihm am Faschingdienstag von einem Mädchen in Marienbad gegeben worden (was inzwischen bestätigt wurde); daß sich der Bürsche die blutigen Hände an seinem Taschentuch abwuschte, was sonst die Fleischhauer bei ihrer Arbeit nicht tun, war ein bloßer Zufall. Indizien soll man also nicht trauen, jedenfalls nicht zu rasch.

Doppelselbstmord.

Im Schlafzimmer ihrer Wohnung, Favoriten, Davidgasse Nr. 49, wurden Montag früh gegen 47 Uhr der 47jährige Portier Alexander Fiala und seine 50jährige Frau Wilhelmine tot aufgefunden. Von der Küche, in der der Sohn des Gastwirts offen stand, war ein Gummischlauch in das Zimmer geleitet. Der Schlauch war an dem Gasarm, dessen Gähnen offen stand, befestigt. Abschiedsbriefe, die man fand, deuten darauf hin, daß das Ehepaar im Eiderländerland freiwillig aus dem Leben geschieden ist.

Beim Aufspringen tödlich verunglückt.

Die 45jährige Näherin Helene Partik, Borgartenstraße Nr. 250, stürzte am 6. d. gegen 8 Uhr früh an der Ecke der Praterstraße und der Alperbrünnengasse, als sie auf einen fahrenden Straßenbahnzug der Linie A aufspringen wollte, und geriet unter die Schutzvorrichtung. Sie erlitt mehrfache Rippenbrüche und eine Gehirnblutung. Die Rettungsgesellschaft brachte sie in die Unfallstation, wo sie, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, ihren Verletzungen erlegen ist.

Tod in der Badewanne.

Sonntag früh wurde die 22jährige Hausgehilfin Elisabeth Ribberger in dem Badezimmer ihres Dienstherrn, Kuptagasse Nr. 4, in der Badewanne leblos aufgefunden. Die Rettungsgesellschaft wurde berufen, doch konnte der Inspektionsarzt nur mehr den Tod feststellen, der schon im Laufe der Nacht eingetreten sein muß. Man vermutet, daß die Hausgehilfin von Unwohlsein befallen, mit dem Kopf unter Wasser geraten und auf diese Weise ertrunken ist. Ein Gebrechen des Gasofens er-

Die Gedenkfeier am Grabe der Märzgefallenen.

Die Wiener Arbeiterklasse vergißt nicht ihre Vorkämpfer für Freiheit und Recht, die Toten von 1848! Gestern vormittag versammelten sich die Abordnungen der sozialdemokratischen Bezirksorganisationen, der Gewerkschaften, Kultur- und Sportorganisationen, die sozialistischen Studenten und die Arbeiterjugend beim zweiten Tor des Zentralfriedhofes, um den Opfern der Gabsburger, die vor 81 Jahren im Befreiungskampf des Proletariats gefallen sind, die Huldigung ihrer Testamentsvollstrecker, der Wiener Sozialdemokraten, darzubringen.

Unter Vorantritt der Fahnenträger und der Vertreter des Parteivorstandes, der Wiener Organisation und vieler Nationalräte zog ein langer Zug von Teilnehmern aus allen Bezirken in den Friedhof und die langen Alleen hinunter zur gemeinsamen Grabstätte, die lange vorher schon von mehreren hundert Parteigenossen aufgesucht und dicht umsäumt war. Hier machten Simmeringer Schulbündler und die Akademische Legion

Ein Chor der Arbeitergesangsvereine, geführt vom Professor Schoof, leitete die Feier mit Herweghs Liede „Achtzehnhundertvierzigundacht“ ein. Als die Löhne der herrlichen Weise verklungen waren, sprach Julius Deutsch, der die Verdienste der Kämpfer von 1848 um die Demokratie pries. Freilich, das heutige Bürgertum hat die Tradition von 1848 schon längst verraten: es kennt nur ein Ziel, die Arbeiterklasse mit

eigenen Soldatenorganisationen, den Heimwehren, niederzurufen.

Die roten Fahnen, schloß Deutsch, die sich heute vor dem Grabe der Märzgefallenen senken, sind eine Mahnung, aber zugleich ein erhebendes Symbol. Sie kündigen, daß trotz allen Opfern, die gefallen sind, trotz allen Hindernissen die sich dem Aufstieg in den Weg stellen, die Sache der arbeitenden Menschen schließlich doch vorwärts kommt.

Dann hielt Wang für die sozialistischen Studenten und für die Akademische Legion eine Ansprache, in der er darauf verwies, daß die Hochschulen wohl heute noch ein Hort der Reaktion seien, daß aber die zweitausend sozialistischen Studenten, die auf allen Hochschulen lernen und werben, der Arbeiterklasse dafür bürgen, daß den kommenden Generationen sozialistische Ärzte, Richter, Ingenieure und Lehrer in weit größerer Zahl als bisher dienen werden.

Die Arbeiterfänger stimmten nun das Lied der Arbeit an. Die roten Fahnen senkten sich vor dem Grabe der Toten der Revolution. Die Feier war zu Ende. Aber bevor die Genossen die Totenstadt verließen, besuchten sie noch die Gräber der großen Toten der österreichischen Arbeiterklasse, Viktor Adlers und Bernerstorfers, die gegenüber dem Grabe der Märzgefallenen ruhen, und das Grab der teuren Toten vom 15. Juli.

Märzfeiern.

Wieden, Mittwoch den 13. d. um 7 Uhr im Gemeindehaus, Schäffergasse Nr. 8. Redner: Georg Emmertling, Arbeiterfängerbund Wieden.

Alsergrund, Mittwoch den 13. d. um 1/8 Uhr in Kells Saal, Ruffsdorferstraße Nr. 75. Redner: Otto Glöckel, Redaktionen: Hans Zeisl, Bläserchor, Sprechchor, Arbeiterfängerbund.

Simmering Heute Montag um 7 Uhr in der Bundesbahnwerkstätte, Grüllgasse Nr. 48. Redner: Wilhelm Ellenbogen, künstlerische Vorträge.

Durchführung der Reparaturen mit allen möglichen Mitteln zu verhindern gesucht. Die Heizanlagen müssen aber regelmäßig gelehrt werden, um die Ablagerungen der Verbrennungsgase zu entfernen. Der Rauchfanglehrer ist nach den Bestimmungen der Bauordnung aber auch verpflichtet, Uebelstände an den Rauchfängen und Feuerstellen anzuzeigen und für deren Abstellung Sorge zu tragen. Infolge der großen Kälte sind auch, insbesondere bei Koksheizungen, die Rauchfänge am Kopf über dem Dach zugefroren. Dadurch wird den Abgasen der normale Abzug verlegt, sie suchen sich dann einen andern Weg, wobei es zu schweren Abgasausströmungen in Wohnungen und Betrieben kommen kann. Im Interesse der Bevölkerung hat daher schon vor längerer Zeit die Berufsfeuerwehr der Stadt Wien einen eigenen ständigen Inspektionsdienst zur Überwachung der Feuerstätten und Rauchfänge und zur Kontrolle der Tätigkeit der Rauchfanglehrer eingerichtet. Dieser Dienst wird von fünf Rauchfanglehrern der städtischen Berufsfeuerwehr, die mit den notwendigen Spezialwerkzeugen für die Untersuchungen und mit einem Motorfahrzeug ausgerüstet sind, Tag und Nacht versehen. Sollte daher bei Gebrechen oder Gefahren der zuständigen Rauchfanglehrer nicht erreichbar sein oder den Uebelstand nicht beheben können, ist hierauf sofort beim Feuerwehrkommando die Anzeige zu erstatten. Dieses entscheidet dann seine Fachorgane.

Sechzig Tiere bei einem Eisenbahnzusammenstoß getötet.

Samm, 11. März. (Wolff.) Vergangene Nacht fuhr der D-Zug 40, Berlin-Samm, im Bahnhof Sessen auf einen Viehzug auf. Mehrere Wagen des Viehzuges wurden ineinandergeschoben und die Lokomotive des D-Zuges schwer beschädigt. Vier Reisende des D-Zuges wurden verletzt; sechzig Tiere wurden getötet.

Ein Eisenbahnzug von einem herabstürzenden Felsblock umgeworfen.

Konstantinopel, 10. März. (Sabas.) Ein riesiger Fels löste sich von einem Berge in der Nähe von Adabazar und stürzte auf einen aus der Richtung von Saidar-Pascha kommenden Zug. Die Lokomotive und die Waggons wurden hierdurch umgestürzt. Dabei entstand ein Brand, dem vier Personen zum Opfer fielen, zahlreiche Personen wurden verletzt.

scheint ausgeschlossen, da er nicht in Betrieb stand und überdies noch die Tür zu dem angrenzenden Zimmer offen stand, wo nicht der geringste Gasgeruch zu spüren war. Die sanitätspolizeiliche Desinfektion der Leiche wurde versagt. Das Polizeikommissariat Josefstadt hat die Erhebungen eingeleitet.

Weil man ihr gekündigt hatte...

Die 28jährige Hausgehilfin Marie Prinz wurde Montag früh an ihrem Dienstort, 1. Landstrongasse Nr. 5, mit Leuchtgas vergiftet tot aufgefunden. Nach den Erhebungen liegt Selbstmord vor. Als Grund wird Kränkung über die Kündigung angegeben.

Feuer.

Im Keller des Hauses Markgraf-Nüdiger-Strasse Nr. 24 entstand in der Nacht von Samstag auf Sonntag ein Feuer. Die Feuerwehr konnte es nach kurzer Zeit löschen. Ebenfalls in der Nacht von Samstag auf Sonntag gerieten in der Kürschnerwerkstätte Gumpendorferstraße Nr. 121 durch ein elektrisches Bügeleisen, das nicht abgeschaltet worden ist, eine Nähmaschine

und Fegen in Brand. Die Feuerwehr mußte ausrücken und das Feuer löschen.

Wasserrohrbrüche.

In der Nacht von Samstag auf Sonntag brachen in den Häusern Westbahnstraße Nr. 26 Zieglergasse 69, Windmühlgasse Nr. 22, Sechshausstraße Nr. 14, Tigergasse Nr. 27 und in der Markthalle in der Burggasse Wasserrohre. Die städtische Feuerwehr mußte in allen diesen Fällen ausrücken und die Gebrechen beheben.

* Die Kanalaräumungsgebühren unverändert. Die Kanalaräumungsgebühren für März sind unverändert geblieben. Sie betragen das Dreifache des Monatszinses für August 1914 oder des Monatszinses, der der Berechnung der Wohnsteuer zugrunde gelegt worden ist.

* Feuerstätten und Rauchfänge in Ordnung halten! Nach einer Mitteilung des städtischen Feuerwehrkommandos müßte die Bevölkerung den Heizanlagen, und zwar sowohl den Rauchfängen als auch den Feuerstellen in den Wohnungen und Betrieben bedauerlicherweise nur eine geringe Bedeutung bei. So wird die pflichtgemäße Tätigkeit der Rauchfanglehrer oft als unnütze Belästigung empfunden und die ordnungsgemäße

Literatur vor dem Handelsgericht.

Ein Prozeß wegen der zwei Seiten des Leschnitzer, mit denen sich fünf Gerichte beschäftigen werden.

Vielleicht erinnern sich die Leser aus unserer „Auseinandersetzung mit Karl Kraus“ der „Affäre“ Leschnitzer, die darin bestanden hat, daß in einem Aufsätze dieses Berliner Herrn über den sechzigsten Geburtstag des Dichters Stephan George, den die Arbeiter-Zeitung demerkwürdigerweise veröffentlicht hatte, anderhalb oder zwei Zeilen gestrichen wurden. Diese weitergeschüttelten Zeilen, die wir nun zum drittenmal abdrucken, womit wohl ausreichend dargetan wird, daß die Streichung keineswegs erfolgt ist, weil wir Karl Kraus die Ehre, von Herrn Leschnitzer gerühmt zu werden, borenthalten wollten, lauten (nachdem gesagt war, daß „übergeistlich aus der Sprache schöpfen und in der Zeit kämpfen, einander nicht ausschließen“; „edelstes Beispiel: der Kampf, den Karl Kraus, der treueste Diener am Wort, gegen so ephemere Figuren wie Schöber und Wellesch führt“). Was über diese Streichung sachlich zu sagen ist, ist schon und ausreichend gesagt worden (25. Dezember); nun müssen wir auch Notgedrungen erzählen, wie sich die Affäre weiter gestaltet hat.

Der Herr Leschnitzer hat nämlich wegen der Auslassung dieser zwei Zeilen den Verlag der Arbeiter-Zeitung verklagt — beim Handelsgericht, wobei er den „Streitgegenstand“ mit tausend Schilling „bewertete“, so daß sich jedes Leschnitzer-Wort auf fünfzig Schilling stellen würde; selbst daß es Ruhmesworte für Karl Kraus sind, ändert nichts daran, daß sie damit schrecklich überwertet werden. Wenn wir sagen, daß Herr Leschnitzer geklagt hat, geben wir nur die äußerliche Tatsache wieder; da sich der Herr für die Veröffentlichung des Artikels schon bedankt hat und auch danach noch Verbindung mit der Arbeiter-Zeitung suchte, wird die Klage wohl auf den Antrieb des eifrigen Wiener Rechtsanwaltes zurückzuführen sein. Die Klage hatte nun vorläufig folgendes Ergebnis: das Bezirksgericht in Handelsachen wies die Klage ab, das Landesgericht in Handelsachen hob das bezirksgerichtliche Urteil auf und sendete die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Bezirksgericht zurück; das Bezirksgericht gab nach neuerlicher Verhandlung der Klage statt. Nun geht die Sache, da unser Verlag gegen das bezirksgerichtliche Urteil die Berufung ergriffen hat, wieder an das Landesgericht in Handelsachen und wird schließlich auch

vor den Obersten Gerichtshof kommen. Es werden sich mit den zwei Zeilen fünf Gerichte beschäftigen; sicherlich wird ihre Arbeitsleistung da zweifelhafte in Anspruch genommen. Dabei geht der Prozeß jetzt ausschließlich um die Kosten jenes eifrigen Rechtsanwaltes; denn da die Arbeiter-Zeitung die ganze Stelle, zu deren Veröffentlichung sie das Bezirksgericht in Handelsachen beurteilte, bereits veröffentlicht hat, so hätte die Arbeiter-Zeitung, selbst wenn das Urteil zur rechtskräftigen Geltung gelangte, gar nichts mehr zu tun, hat sie doch die Veröffentlichung bereits vollzogen; der weitere Prozeß hat also als Inhalt nur, ob der eifrige Rechtsanwalt die Kosten erlangt — was vielleicht auch beiträgt, seinen Sinn zu erkennen.

Also halten wir fest: das Bezirksgericht in Handelsachen (Landesgerichtsrat Dr. Gaeller) hat zuerst die Klage abgewiesen, das zweitemal ihr stattgegeben; das erstemal erschien ihm die Rechtslage so klar und zweifelslos, daß es sein Urteil unmittelbar nach der Verhandlung, also sofort verkündete; das zweitemal so verknorren, daß es zur Konstruierung der Stattgebungsgründe dreiundzwanzig Tage bedurfte. Ohne Zweifel eine auffällige Sinnesänderung; mit dieser wollen wir uns nun beschäftigen.

Das Bezirksgericht weist die Klage ab.

Natürlich wäre der Wechsel in der Auffassung des Bezirksgerichtes in Handelsachen zu begreifen, wenn etwa das Landesgericht in Handelsachen, in jenem Zwischenurteil, Rechtsauffassungen ausgesprochen hätte, die zur Stattgebung der Klage führen und an die das Untergericht gebunden wäre. Aber es ist genau umgekehrt der Fall: wovon das Obergericht die Abweisung der Klage als abhängig bezeichnet hatte, ist vollaus eingetreten, durch die Ergebnisse der zweiten bezirksgerichtlichen Verhandlung erschien die ursprüngliche Auffassung des Untergerichtes erst recht begründet; und dennoch hat es sie vom Grunde aus geändert. Seine Abweisung der Klage hatte das Bezirksgericht darauf gestützt, daß der Herr Leschnitzer zwei Tage nach der Veröffentlichung seines Stephan-George-Artikels der Arbeiter-Zeitung geschrieben hat, er danke für den Abdruck und erjuche um Honorarforderung — mit Recht darauf gestützt, denn daß damit das Rechtsverhältnis zwischen Autor und Zeitung wegen dieses Artikels beendet ist, kann gar nicht bezweifelt werden, und wenn das Landesgericht diese Beendigung nicht anerkennen will, weil „der Ausdruck des Dankes nur eine Höf-

lichkeitsformel ist“, so übersteht es, daß zu der „Formel“ kein Anlaß gegeben war, in der Formel und in der Honorarforderung also eine vollständige Erklärung vorliegt, daß der Autor seine weiteren Ansprüche erhebt und keine erheben will. Zur Rechtslage hatte aber das Bezirksgericht erklärt, nach österreichischem Recht kann „keinerlei Recht des Verfassers auf ungelöschten Abdruck aus irgendeiner gesetzlichen Bestimmung abgeleitet werden“. Auch nach deutschem Recht müßte sich der Autor Kürzungen gefallen lassen, „für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht verjagen kann“. Daß es bei jeder Zeitungsredaktion üblich und technisch notwendig ist, Kürzungen vorzunehmen, und daß dies allen Mitarbeitern von Zeitungen bekannt ist, ist gerichts bekannt.“ Also magte sich Herr Leschnitzer „Kürzungen, soweit sie ihm nicht schadenbringend waren, gefallen lassen. Von einer Schädigung kann aber hier nicht gesprochen werden. Die Behauptung, daß eine wesentliche Sinnesänderung durch die Kürzung erfolgt ist, kann das Gericht nicht teilen. Die Auslassung des fraglichen Satzes hat auch den Artikel in seiner Gesamtwirkung nach Ansicht des Gerichtes durchaus nicht geschädigt, da es sich um einen rein literarischen Artikel gehandelt hat, in dem die Anführung der Namen Wellesch und Schöber wohl seiner inneren Notwendigkeit entsprach.“

Das Berufungsgericht verlangt einen Sachverständigen.

Das Berufungsgericht hatte anerkannt, daß sich der Einfender eines Artikels „kleinere Kürzungen und stilistische Veränderungen“ gefallen lassen muß; „wenn ihm dadurch kein wesentlicher Nachteil widerfährt.“ Darüber nun, „ob derartige Kürzungen, wie sie hier geschehen sind, bei den Wiener Zeitungen üblich sind, erscheint tatsächlich ein Beweis notwendig; und zwar durch einen Sachverständigen“. Das Untergericht hatte geglaubt, die Fragen, ob die Zeitungen Kürzungen vornehmen dürfen, ob die vorgenommenen Kürzungen zulässig war und ob sie den Sinn gestört hat, selbst entscheiden zu dürfen; das Berufungsgericht erklärte, daß darüber ein Sachverständigenbeweis notwendig sei, „daß diese Fragen nicht vom Gericht allein aus allgemeinen Ermägungen beurteilt werden können, sondern daß hierüber auch die Befragung eines Sachverständigen hätte erfolgen sollen.“ Erst nach dessen Gutachten wird es möglich sein, zu entscheiden, ob diese Auslassung zulässig war und in die Rechte des Klägers (Leschnitzer) nicht eingreift.“ Nach

der Entscheidung des Landesgerichtes sollte also die Streitfrage ein literarischer Sachverständiger entscheiden.

Was hat der Sachverständige nun gesagt?

Also wurde in der zweiten Verhandlung vor dem Bezirksgericht der Sachverständige vernommen, ein ausgezeichnete Wiener Schriftsteller, und der Kläger hatte ihn selbst nominiert. Was hat nun der Sachverständige zu der Sache gesagt? Folgendes: „Nach dem allgemeinen Gebrauch wird grundsätzlich Schriftstellern von Rang, die einen Artikel mit vollem Namen zeichnen, das Recht zugebilligt auf ungelöschte Wiedergabe ihres Textes; eine Veränderung oder Kürzung soll nach vorhergehender Befragung des Autors erfolgen. Wird jedoch an eine Zeitung von einem unbekanntem Autor erstmalig ein Beitrag eingekendet, ohne daß der Autor den ungelöschten Abdruck ausdrücklich verlangt und dies zur Bedingung stellt, so muß wohl nach der allgemeinen Praxis angenommen werden, daß der Autor mit normalen redaktionellen Kürzungen einverstanden ist. Bei Artikel nicht prominenter Persönlichkeiten ist es allgemein üblich, geringfügige Veränderungen und Kürzungen vorzunehmen. Das ist eben die Tätigkeit des Feuilletonredakteurs... Der ganze gegenständliche Artikel scheint mir kein bedeutender zu sein, aber ein solcher, den man besonders in der redigierten Form wohl zum Geburtstag Stephan Georges veröffentlichte konnte... Von Franz Leschnitzer habe ich bis zum gegenständlichen Prozeß nichts gewußt... Meiner Ansicht nach ist eine Sinnesänderung oder Entstellung des Gedankenganges durch die Kürzung nicht entstanden. Ich kann auch nicht finden, daß durch die Kürzung der Artikel im ganzen oder in dem gefügten Teil unverständlich wurde. Mir scheint die Kennung des Beispiel Kraus nicht notwendig, um den Gedanken des Autors zu verdeutlichen. Ich kann auch nicht finden, daß der Artikel durch die Auslassung geschädigt wurde. Im Gegenteil finde ich, daß die Kennung der Namen Kraus, Wellesch und Schöber an der gefügten Stelle vom Leser nicht als organisches Glied, sondern als Einschübel hat empfunden werden müssen. Es wäre allerdings möglich gewesen, unter Verlassung des Namens Kraus, die Namen Wellesch und Schöber auszulassen. Es ist dies eine Geschmackssache. Auch dann jedoch wäre meiner Meinung nach diese Stelle vom

AZ M III 1929

Franz Battermann

Wieder hat der Tod einen der Männer hinweggerafft, die sich um den Aufbau der gewerkschaftlichen Organisation die allergrößten Verdienste erworben haben: Sonntag ist Franz Battermann, der Organisator der Tabakarbeiter, einem Herzschlag erlegen. Battermann stand im neunundfünfzigsten Lebensjahr. Noch Samstag arbeitete er in seinem Bureau im Zentralverband der Lebens- und Genussmittelarbeiter; Battermann hatte in den letzten Tagen noch eifrig an der Ueberführung der Lebensmittelarbeiter in ihr neues Heim in der Albertgasse mitgearbeitet. Erst vor einigen Wochen hatte er in langen Verhandlungen einen neuen Kollektivvertrag für die Tabakarbeiter abgeschlossen, der den Arbeitern und Arbeiterinnen große Verbesserungen brachte, nun ist Battermann mitten aus seiner unermüdbaren Arbeit, die dem Aufstieg der Tabakarbeiter gewidmet war, herausgerissen worden.

Battermann hat mit der Organisierung der Tabakarbeiter begonnen, als es noch Verfolgungen und Maßregelungen gab. Aber Battermann ließ sich nicht einschüchtern und gründete den Verband der Tabakarbeiter, der in den Tabakfabriken bald eine weitestgehende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse durchsetzte. Nach dem Kriege führte Battermann die Vereinigung der Tabakarbeiterorganisation mit den anderen Gruppen der Lebens- und Genussmittelarbeiter durch; die Tabakarbeiter gehören zu den festesten Stützen des Zentralverbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter. Daß die Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakfabriken in ihrer erdrückenden Mehrheit, in vielen Betrieben ohne Ausnahme treue Anhänger der freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie sind, ist Battermanns Verdienst. Ihm ist zum großen Teil der kulturelle Aufstieg zu danken, den diese frühere besonders unterdrückte Arbeiterschicht in den letzten drei Jahrzehnten genommen hat.

Wo Herr Geipel Waffen finden kann.

Die Heimwehr hält auf dem Verge Insel eine Gefechtsübung mit Maschinengewehren ab. Aus Innsbruck wird uns berichtet: Sonntag den 3. März hielt die Innsbrucker Heimwehr unter dem Kommando ihres Führers Dr. Jagonjchnig eine Gefechtsübung ab, an der hundertzwanzig Mann teilgenommen haben. Bei der Übung wurden zwei Maschinengewehre und 25 Stück Mannlicherrepetierstutzen, Muster 06, benützt, die vorher mit einem Auto zum Gasthof Vierstündl beim Berg Isel gebracht, hier von den Waffenverwaltern der Heimwehr übernommen

Der Stadionbau beginnt Mitte April.

Vor einigen Tagen fand eine Sitzung des Stadionbeirates statt, in der Stadtrat Landler mitteilte, daß die Absicht bestehe, den Erbauer des Nürnbergers Stadions, Oberbaurat Schweizer, mit der Verfassung der Allgemeinenpläne für das Stadion zu betrauen. Dies sei möglich geworden durch die neuerdings erfolgte Vergrößerung des Stadionsgeländes, die bereits vom zuständigen Gemeinderatsausschuß genehmigt worden ist. Die Vorlage wird nächstens dem Stadtsenat und Gemeinderat vorgelegt werden. Oberbaurat Schweizer soll nicht nur die Verfassung der Allgemeinenpläne übernehmen, sondern er soll auch beauftragt werden, den Bau der Hauptkampfbahn durchzuführen. Die übrigen Objekte des Stadions, wie Schwimmbad, Tennissplätze, Radrennbahn usw., sollen nach den Grundplänen des Oberbaurates Schweizer im Gelände disponiert und von österreichischen Architekten erbaut werden.

Oberbaurat Schweizer erläuterte dann an der Hand von Modellen die Pläne der

und an die Mannschaft ausgegeben wurden. Die zur Verwendung gekommene Munition, magazinierte und kartonierte Sprengpatronen, waren ärarischen Ursprungs. Die Teilnehmer an der Übung wurden im Gasthaus auf Kosten der Heimwehrleitung verpflegt. Um 8 Uhr abends wurde die Übung abgebrochen und die Einrichtung nach Innsbruck angeordnet. Die Maschinengewehre und Mannlicherrepetierstutzen wurden wieder auf das Auto verladen und nach Innsbruck transportiert, wo sie in den hierzu bestimmten Aufbewahrungsorten untergebracht wurden. Die Innsbrucker Polizei hat durch eine Anzeige von der Übung in Sistrans und von den Waffendepots der Heimwehr Kenntnis erhalten. Ein Einschreiten der Polizei ist bis jetzt noch nicht erfolgt, offenbar aus Rücksicht auf frühere Erfahrungen bei Waffenbeschlagnahmen, bei denen sich regelmäßig der Vorgang wiederholte, daß der Landesamtsdirektor der Tiroler Landesregierung, Hofrat Dr. Bundsmann, die beschlagnahmten Waffen der Heimwehr jedesmal wieder zurückstellte. Hofrat Dr. Bundsmann ist jener Heimwehrefförderer bei der Landesregierung, von dem die Arbeiter-Zeitung im September und Oktober vorigen Jahres wiederholt behauptete, daß er den Nordputzschisten Rabst und die Rathenau- und Erzberger-Mörder mit falschen Personalausweisen betraute. (Red.)

Eröffnung der Wiener Messe.

Gestern wurde die Wiener Frühjahrsmesse eröffnet. Das schöne, warme Wetter, das den ganzen Tag über anhielt, brachte allen drei Messegebäuden starken Besuch. Schon am ersten Tage wurde eine Reihe von Geschäften ab-

geschlossen. Besonders groß war die Nachfrage nach Haus- und Küchengeräten, Drechselwaren, mechanischen Spielwaren und nach Silbergeschmuck. In diesen Branchen wurden größere Geschäftsabschlüsse erzielt. Große Aufmerksamkeit fand auch die Ausstellung für das Hotel-, Gast- und Kaffeehausgewerbe im Messpalast. Hier ist das Modell eines Kleinhotels ausgestellt. Hervorzuheben ist auch die Weltausstellung. In der neuen Burg ist die Textilmesse untergebracht. In der Rotunde erfreuten sich die Automesse, die Radioabteilung und die landwirtschaftliche Ausstellung schon am ersten Tag zahlreicher Besuche.

Um 12 Uhr mittags wurde vom brasilianischen Gesandten de Lima e Silva, der von Berlin nach Wien gekommen war, die brasilianische Consolatschau eröffnet. Bürgermeister Seiß besuchte Sonntag vormittag die Messe.

Die Arbeiter-Zeitung ist dein bester Freund!

Zu dem am 8. Februar erschienenen Artikel „Von einem Auto getötet“ erhalten wir von der Bundespolizeidirektion folgende Verächtigung:

Sie schreiben: „Von einem Auto getötet, weil die Ausbildung der Wache mangelhaft ist“, ferner „Das Blut floß in Strömen aus der Halswunde, und ein sofort angelegter Druckerband, ja im Notfall ein fundiger

Märzfeiern der Schul- und Kinderfreunde.

Morgen Dienstag:

Stotzing: 7 Uhr, Sandleitengasse Nr. 41, Kinderheim. Redner: Richard Bayer.

Mittwoch den 13. d.:

Allergrund: 8.30 im Arbeiterheim, Dreihadengasse Nr. 7. — 4.30 im Thurnhof, Martingasse Nr. 8.

Stablan: 5 Uhr im Heim, Burmbrandgasse Nr. 20.

Fingerdruck, hätte wahrscheinlich die Blutung bis zum Eintreffen der Rettungsgesellschaft so eingedämmt, daß die Frau die Operation im Spital hätte überleben können. Werden die Wachen nicht in der ersten Hilfe bei schweren Verletzungen geschult? In diesem Falle handelt es sich offensichtlich nicht nur um ein Todesopfer des Autos, sondern auch um ein Opfer der unterlassenen Ausbildung der Wache für erste Hilfe.“ Die darin enthaltene Behauptung, daß die Ursache des Todes der am 6. Februar 1929 in der Mariahilferstraße durch die Glascherben eines Autos am Hals schwer verletzten Frau die fehlende sachgemäße Hilfeleistung der Wache für erste Hilfe war, ist unrichtig. Wichtig ist, daß der Sicherheitswachbeamte des nahen Verkehrspostens, welcher bei der Sicherheitswache im Sanitätsdienst vollkommen ausgebildet und überdies gewesener geprüfter Operationsdiener ist, sofort die erste Hilfe sachgemäß leistete, die dann ein der Unfallstelle gegenüber wohnhafter, rasch herbeigekommener Privatarzt fortsetzte. Wichtig ist ferner, daß die Sicherheitswachbeamten im Hilfeleistungs- und Rettungsdienst von Ärzten ausgebildet sind, so daß die Ursache des Todes der Verunglückten nicht die fehlende sachgemäße Hilfeleistung der Sicherheitswache und die unterlassene Ausbildung der Sicherheitswache für erste Hilfe war.

Um eine Frau.

Paris, 10. März. (Sabas.) Wie der „Matin“ aus Rabat meldet, ist infolge einer zwischen marokkanischen Schützen und Artilleristen wegen einer Frau entstandenen Schlägerei, in deren Verlauf ein Unteroffizier getötet wurde, das betreffende Schützenbataillon nach Frankreich eingeküsst worden.

Eisenbahnzusammenstoß in England.

London, 10. März. (Wolf.) Gestern Abend stieß in der Station Darlington eine Lokomotive mit einem Schnellzug zusammen, wobei eine Person getötet und drei verletzt wurden.

Leser als Einschüßel empfunden worden. Allerdings macht mir der Artikel den Eindruck, daß der Autor Wert darauf legte, die Person Karl Kraus nicht zu übergehen. Andererseits weiß ich nicht, ob es Aufgabe des Redakteurs ist, auf sachlich nicht ganz begründete persönliche Wünsche gegenständlicher Natur Rücksicht zu nehmen. Uebergehtlich aus der Sprache schaffen und in der Zeit kämpfen, das schließt sich nicht aus“ halte ich für einen Satz, der so geartet ist, daß es eines Weisheits nicht bedarf. Denn dieser Fall hat sich in der Literatur genügend oft ereignet. Auch heute gibt es zahlreiche Personen, die als Beispiel hätten angeführt werden können. Ich habe auch nicht das Gefühl, daß Karl Kraus in diesem Betrag als besonders prominentes Beispiel dem Autor besonders nahelegen mußte und daher zu nennen war. Ich kann der Ansicht, daß durch die Kürzung der Einleitung einer Kruppolemik gegen Karl Kraus erwidert wurde, absolut nicht zustimmen. Meiner Ansicht nach hat der Leser, der weiß, daß das Klerikergeld-Breit von Karl Kraus bekanntgemacht wurde, infolge der Kürzung nicht den Eindruck, daß der Autor eine Polemik gegen Karl Kraus führte. Ich würde als Leser, der über Kraus vollkommen informiert ist, die Auslassung seines Namens gewiß nicht als Herabsetzung Karl Kraus, eher als eine betonten Huldigung für ihn empfinden... Ich kann es auch in moralischer Hinsicht nicht für notwendig finden, daß der Autor beim gegenständlichen Zitat den Namen Kraus hätte anführen sollen...“ So der Sachverständige.

Das Bezirksgericht kümmert sich um das Sachverständigen Gutachten nicht.

Der Sachverständige hat also die drei Fragen, die das Landesgericht für entscheidend erklärt und bezüglich deren es eben den Sachverständigenbeweis angeordnet hat, in einer zur Abweisung der Klage zwingenden Weise beantwortet: solche kleine Kürzungen sind bei Autoren, wie der Herr Lesender eine ist, ausnahmslos gebrauchlich und solche Einfunden von Artikeln wissen auch um sie; jene Kürzung war geboten und sie hat den Sinn des Artikels nicht nur nicht entstellt, sondern mit den andern Verbesserungen ihn erst druckfähig gemacht. Und nun erwidert man dieses Bezirksgericht! Erst hält es selbst das alles für vorliegend, der Sachverständige, den ihm das Obergericht aufträgt, beständig seine Anschauungen; und daraufhin ändert dieses Bezirksgericht nicht nur seine Anschauung, verwirft auch den Sachverständigenbeweis und gibt der Klage statt! Es ist nicht anders, als ob sich

das Bezirksgericht einen grandiosen Spaß machen hätte wollen.

Das Bezirksgericht gibt dem Handelsgericht Befehlungen.

Wir haben mit Urteilen von Handelsgerichten erfreulicherweise nichts zu tun, wissen also nicht, was dort Brauch ist, müssen aber gestehen, daß wir ein Urteil wie dieses auch in Anlage und Durchführung nicht für möglich gehalten hätten. Ganz unerkennbar hält der Richter eine Urteilsbegründung für die richtige Gelegenheit, sich in Szene zu setzen; nicht aus der Sache, sondern aus diesem Bedürfnis heraus ist die Begründung, die glänzen will, zu verstehen. Das Untergericht ist an die Rechtsansicht des Obergerichtes gebunden. Fünfmal weist das Bezirksgericht darauf hin, daß aber immer hinzu, es teile die Meinung des Obergerichtes nicht! Aber sind gerichtliche Begründungen der Art zu Streitigkeiten zwischen Gerichten? Und wie soll man ein gerichtliches Urteil als richtig ansehen, wenn das Gericht selbst erklärt, daß es seine Begründung für unzutreffend halte? Und wie dieses Verwehren oft ausbleibt! Das Landesgericht hatte erklärt, aus der Bestimmung des deutschen Verlagsrechtes, wonach „Änderungen zulässig sind, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf“, gehe für Zeitungsartikel hervor, daß „kleinere Kürzungen und stilistische Änderungen möglich und zulässig sind“. Dummestes Handelsgericht, antwortet das Bezirksgericht, das versteht du ganz falsch, denn unter den „Änderungen“, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann“, seien nur Verichtigungen von Schreibfehlern, von Vertischen gegen die Rechtschreibung, Nichtigstellung falscher Jahreszahlen und dergleichen zu verstehen. Welche Torheit: das Gesetz wird Treu und Glauben strapazieren, um das Recht auf Verichtigung von Vertischen gegen die Rechtschreibung zu fundieren! Für die Verichtigung, mit der dieses Bezirksgericht seine Ansicht zu wechseln vermag, ist auch folgendes charakteristisch: In seinem ersten Urteil erklärt es, „daß aus der Kürzung eines Artikels wohl vielleicht die Ableitung eines Schadenerschaftsprüchtes theoretisch möglich wäre, keinesfalls aber ein Anspruch auf neuerlichen Abdruck oder auf Verichtigung, wofür keinerlei gesetzliche Handhabe vorhanden ist“. Das Landesgericht war anderer Meinung: es schließt aus dem Rechte auf „volle Genugthuung“, daß der Autor unter Umständen auch die Veröffentlichung des ausgelassenen Teiles beanspruchen könne. Und das Bezirksgericht, das zuerst erklärt hatte, daß auf einen

neuerlichen Abdruck überhaupt kein gesetzlicher Anspruch bestehe, erklärt nun, obwohl das Obergericht nur den Abdruck des ausgelassenen Teiles als möglich hingestellt hat, die volle Genugthuung könnte nur „im Abdruck des ganzen Artikels liegen“, macht sich also offenbar nichts daraus, sich aufs gräblichste selbst zu widersprechen, wenn es dabei seiner Meinung frönen kann, dem Obergericht zu widersprechen!

Die Finte des Bezirksgerichtes.

Mit einer solchen Begründung sich sachlich auseinanderzusetzen, ist natürlich nicht möglich; wir begnügen uns also, die Finte aufzuzeigen, die ihre Grundlage ist. Nach dem Beschluß des Landesgerichtes sollte der Sachverständige darüber Klarheit bringen, „ob derartige Kürzungen, wie sie im vorliegenden Falle geschehen sind, bei den Wiener Zeitungen üblich sind“; es sei entscheidend, „welche Übung bei Wiener Zeitungen besteht“; was der Sachverständige darüber gesagt hat, wissen wir. Nun hören man, was sich dieses Bezirksgericht da leistet. Erst behauptet es, daß das Landesgericht hier die Erforschung einer Handelsfinte aufgetragen habe (was einfach nicht wahr ist), und erklärt sofort, daß es das erstens Handelsbräuche überhaupt nicht geben kann, und zweitens, daß es sie, wenn es sie gäbe, nicht anerkennen würde — mit welchen Zwischenbemerkungen der eigene Tiefstimm und die Inferiorität des Obergerichtes demonstriert werden sollen. Und nun kommt die Finte: weil in dem „Brauch“ eine Unterscheidung zwischen den Schriftstellern gemacht wird, sei er „keine Handelsfinte“, „da diese Begriffe („von Rang“ und „unbekannter Autor“) dehnbar sind und deren Auslegung im Belieben eines Zeitungsredakteurs läge“. Ganz abgesehen davon, daß diese „Auslegung“ doch zur Prüfung des Gerichtes steht, also kein Belieben des Redakteurs bleibt; ganz abgesehen davon, daß der literarische Bezirksrichter zur Aufhellung des Schriftstelleranges des Herrn Franz Leschniker aus eigenem Wissen die Tatsache beibringt, daß dessen Name nicht einmal im (letzten) Kürschner steht, wo doch so ziemlich alles steht, was sich drucken läßt; ganz abgesehen von der erstaunlichen Kurzsichtigkeit, die nicht versteht, daß das Kürzen und Schleißen, Ändern und Verbessern des Artikels der große Dienst ist, den der Feuilletonredakteur dem „unbekannten Autor“ erweist und für den jeder vernünftige Autor nur dankbar ist; von allem dem abgesehen, ist es doch nur eine Finte, einer Übung deshalb den Charakter zu verleihen, weil sie differenziert; als ob eine allgemeine Differenzierung nicht auch eine allgemeine Übung wäre!... Es bleibt also dabei, daß dieses Bezirksgericht in Handels-

sachen mit dem Urteilswechsel nur seine Befähigung darzutun wollte, zu allem, dem einen wie dem andern, eine Begründung liefern zu können. Aber Gerichtsurteile sollten doch nicht ein leeres Spiel mit Worten sein.

Die Übung bei der „Finte“.

Obwohl es nun ganz selbstverständlich ist, daß der erfahrene Feuilletonredakteur einem jungen, eben dem unbekanntem Autor, derart durch Kürzungen und Verbesserungen hilft — was ja seine wahre Aufgabe ist —, könnte sich trotzdem der Einwand erheben, ein solcher Brauch sei eben nur bei Wiener Zeitungen möglich, bei denen eben alles möglich ist; also ein Brauch, von dem der Bruch mehr ehrt als die Befolgung. So hat es wenigstens Karl Kraus gesagt, der in dem „Menschenfestsbericht“, mit dem wir uns auseinandergesetzt haben, jene „Kürzungen“ in dem Aufsatz des Herrn Leschniker auch als „Vergewaltigung eines Mitarbeiters“ bezeichnet hat, „an dessen Manuskript die Tat hinterücks begangen wurde“; das wäre — höchst schauerbar — „eine Lumperei gegen den Einfinder, dem ein geistiges Recht verkürzt wird“. Wohl gemerkt und gegen jeden Versuch einer Verdrückung geschützt: es geht gar nicht darum, was geschrieben wurde, „Vergewaltigung“ und „Lumperei“ soll es sein, daß in einem Manuskript des Herrn Leschniker überhaupt gestrichen worden ist. Wir wollen deshalb feststellen, daß Karl Kraus, wenn es sich nicht um Beiträge für die Arbeiter-Zeitung, sondern um Beiträge für die „Finte“ handelt, über das Recht, sie zu kürzen und abzuändern, ganz anders denkt. Wir können das Datum nicht zitieren, aber wir irren uns gewiß nicht, daß sich Kraus gar nicht selten gerührt hat, den seinem Blatte eingereichten Manuskripten „Richter aufgesetzt zu haben“, was sicherlich viel einschneidendere Änderungen gewesen sind als die, die wir dem Leschniker-Manuskript widerfahren ließen; wir lesen ja in der letzten „Finte“ die Bemerkung: „Ganz wie der fertigere Plan es vermöchte, den ich selbst so oft an fremde Manuskripte gewandt habe“, und auch die, „der schöpferische Anteil des Striches kann größer sein als der des Restes“. Ueber die Berechtigung, ja Notwendigkeit, jene anderhalb Zeilen aus dem Aufsatz zu tilgen, haben wir schon das Notwendige gesagt. Aber welche Väterlichkeit, da von einer „Vergewaltigung“ des Autors zu reden, und wie sinnlos dieser Anwurf von einem, der es sich als ein wahrhaftiges Verdienst (und es kann eines gewesen sein!) anrechnet, die Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben!

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,

Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht ausgewiesen zu 1 U 20/29

Beschuldigter : Dr. Otto L e i c h t e r, verantwortlicher

Redakteur der Arbeiter-Zeitung in Wien V.,

Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23 und 24 Pr.G.

1 fach

1 Beilage

P r i v a t a n k l a g e .



In der Nummer 70 des 42. Jahrganges der Arbeiter-Zeitung vom 11. März 1929 erschien auf Seite 3 und 4 ein Artikel "Literatur vor dem Handelsgericht. In dem letzten Absatz dieses Artikels mit der Sonderüberschrift "Die Uebung bei der 'Fackel'" waren folgende mich betreffende Tatsachen unrichtig mitgeteilt.

1.) Dass ich in dem Vortrag und Aufsatz "Rechenschaftsbericht" zum Ausdruck gebracht habe, es gehe nicht darum, was gestrichen wurde.

2.) Dass ich die Kürzungen in dem Aufsatz des Herrn Franz Leschnitzer als Vergewaltigung und Lumperei bezeichnet habe.

3.) Dass ich über das Recht Beiträge zu kürzen und abzuändern ganz anders denke, wenn es sich nicht um Beiträge für die Arbeiter-Zeitung, sondern um Beiträge für die "Fackel" handelt.

4.) Dass ich mich gar nicht selten gerühmt habe, den meinem Blatte eingesendeten Manuskripte "Lichter aufgesetzt zu haben", was sicherlich viel einschneidendere Änderungen gewesen sind als die, die die Arbeiter-Zeitung dem Leschnitzer-Manuskript widerfahren liess.

5.) Dass ich es mir als Verdienst anrechnete, die Manuskripte, die mir zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben.

Zum Verständnis des Artikels und der Berichtigung sei bemerkt, dass Herr Franz Leschnitzer der Arbeiter-Zeitung zum 60. Geburtstage Stefan Georges einen Artikel eingesendet hat, aus welchem die Arbeiter-Zeitung einen mich betreffenden Satz, ohne die Zustimmung des Autors einzuholen, eliminierte. Herr Franz Leschnitzer hat deshalb vor dem Bezirksgericht für Handessachen die Arbeiter-Zeitung auf Veröffentlichung der eliminierten Stelle geklagt. Der Artikel der Arbeiter-Zeitung vom 11. März 1929 beschäftigt sich mit diesem Prozess, den ich bereits in dem Aufsatz "Rechenschaftsbericht" gleichfalls erwähnt und besprochen habe.

Ich habe den Beschuldigten durch meinen Anwalt Dr. Oskar Samek mit Schreiben vom 14. März 1929 aufgefordert, diese

Stellen des Artikels zu berichtigen. Das Berichtigungsschreiben lautete:

"An den verantwortlichen Redakteur der 'Arbeiter Zeitung' Herrn Dr. Otto Leichter, Wien V., Rechte Wienzeile Nr. 97. Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus fordere ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr. 70 vom 11. März 1929 in dem Artikel 'Literatur vor dem Handelsgericht' mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr. G.

Sie schreiben: "So hat es wenigstens Karl Kraus gesagt, der in dem 'Rechenschaftsbericht', mit dem wir uns auseinandergesetzt haben, jene 'Kürzungen' in dem Aufsatz des Herrn Leschnitzer auch als 'Vergewaltigung eines Mitarbeiters' bezeichnet hat, 'an dessen Manuskript die Tat hinterrücks begangen wurde'; das wäre - höchst schauderbar - eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird'. Wohlgemerkt und gegen jeden Versuch einer Verdrehung gesichert; es geht gar nicht darum, was gestrichen wurde, 'Vergewaltigung' und 'Lumperei' soll es sein, dass in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt gestrichen worden ist." Die in diesem Satz enthaltenen Behauptungen sind unwahr. Es ist unwahr, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat, es gehe nicht darum, was gestrichen wurde. Es ist unwahr, dass Karl Kraus gesagt hat, es sei Vergewaltigung und Lumperei, dass in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt gestrichen wurde. Wahr ist, dass Karl Kraus in dem "Rechenschaftsbericht" (S. 40) von der Vergewaltigung eines Mitarbeiters gesprochen hat, "an dessen Manuskript hinterrücks die Tat begangen wurde und zwar ausschliesslich aus dem Grund, weil mein Name im Spiele war". Es ist unwahr, dass Karl Kraus gesagt hat, es wäre eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird. Wahr ist, dass er (S. 42. 43) gesagt hat: "Der Bekannte, dem ich meine Entdeckung mitteilte, schwor, dass es sich erweisen werde, ich hätte mit meinem Verdacht der Arbeiter-Zeitung unrecht getan, weil eine solche Lumperei in solchen publizistischen Kreisen denn doch nicht möglich sei, eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird, eine Lumperei gegen mich, den er die geistige Ehre zuerkennen wollte". Wahr ist, dass er lediglich und ausdrücklich eine hinterrücks erfolgte Streichung und zwar die einer auf ihn bezüglichen Stelle besprochen hat.

Sie schreiben: "Wir wollen deshalb feststellen, dass Karl Kraus, wenn es sich nicht um Beiträge für die Arbeiter-Zeitung, sondern um Beiträge für die 'Fackel' handelt, über das Recht, sie zu kürzen und abzuändern, ganz anders denkt". Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass er, wenn es sich um Beiträge für die Fackel handelt, keineswegs anders denkt.

Sie schreiben: "Wir können das Datum nicht zitieren, aber wir irren uns gewiss nicht, dass sich Kraus gar nicht selten gerühmt hat, den meinem Blatte eingesendeten Manuskripten 'Lichter aufgesetzt zu haben', was sicherlich viel einschneidendere Aenderungen gewesen sind als die, die wir dem Leschnitzer-Manuskript widerfahren liessen; wir lesen just in der letzten 'Fackel' die Bemerkung: 'Ganz wie der korrigierende Plan es vermöchte, den ich selbst so oft an fremde Manuskripte gewandt habe', und auch die, 'der schöpferische Anteil des Striches kann grösser sein als der des Restes'". Die hier ausgesprochene und mit dem Zitat verknüpfte Behauptung ist unwahr. Es ist unwahr, dass Karl Kraus sich gar nicht selten gerühmt hat, den seinen Blatt eingesendeten Manuskripten "Lichter aufgesetzt zu haben". Es ist unwahr, dass er diese Worte gebraucht hat. Wahr ist, dass die in den anderen zitierten Sätzen einbekannte Aenderung an fremden Manuskripten niemals hinterrücks, sondern stets mit Wissen und Zustimmung der Autoren erfolgt ist und dass diese Aenderungen oder Streichungen nicht Stellen betroffen haben, deren Tendenz der Fackel nicht genehm war, vielmehr stilistische und künstlerische Aenderungen an Versen waren, sogar, wie es dort ausdrücklich heisst, an berühmten Werken

der Lyrik, "mit dem Nachweis, wie der Organismus eines Verses, der in seiner Umgebung erstirbt, zu retten gewesen wäre".

Sie schreiben: "Aber welche Lächerlichkeit, da von einer 'Vergewaltigung' des Autors zu reden, und wie sinnlos dieser Anwurf von einem, der es sich als ein wahrhaftiges Verdienst (und es kann eines gewesen sein) anrechnet, die Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben!" Es ist un wahr, dass Karl Kraus es sich als Verdienst anrechnet, die Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben. Wahr ist, dass eine Veränderung und Korrektur nur dann erfolgt ist, wenn der Autor damit einverstanden und nicht, wenn es ihm gerade um die zu streichende Stelle zu tun war, in welchem Falle die Ablehnung des Manuskriptes erfolgt wäre.
Kommandiert mit Rückschein.
Dr. Oskar Banek m. p. "

Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht.

B e w e i s :

Die Nr. 70 des 42. Jahrganges der Arbeiter-Zeitung, Das Berichtigungsschreiben vom 14. März 1929, desse Vorlage dem Beschuldigten aufgetragen werden möge.

Ich stelle durch meinen zur G. Z. 1 U 20/29 ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnummer;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers: Sozialdemokratische Partei Deutsch-österreichs, des Verlegers und Herausgebers: Verlag der Arbeiter-Zeitung Dr. Adler-Emmerling, sämtliche Wien V., rechte Wienzeile Nr. 97, zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl K r a u s .



Lopyk

Strafbezirksgericht I in Wien

Eingelangt am 1 5. APR. 1929 ..Uhr....Min.

.....fach mit..... Beilagen

.....Rubriken,

Seely

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht ausgewiesen zu 1 U 20/29

Beschuldigter : Dr.Otto L e i c h t e r, verantwortlicher
Redakteur der Arbeiter-Zeitung in Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23 und 24 Pr.G.

1 fach

1 Beilage

P r i v a t a n k l a g e .

.....



In der Nummer 70 des 42. Jahrganges der Arbeiter-Zeitung vom 11. März 1929 erschien auf Seite 3 und 4 ein Artikel "Literatur vor dem Handelsgericht". In dem letzten Absatz dieses Artikels mit der Sonderüberschrift "Die Uebung bei der 'Fackel'" waren folgende mich betreffende Tatsachen unrichtig mitgeteilt.

1.) Dass ich in dem Vortrag und Aufsatz "Rechenschaftsbericht" zum Ausdruck gebracht habe, es gehe nicht darum, was gestrichen wurde.

2.) Dass ich die Kürzungen in dem Aufsatz des Herrn Franz Leschnitzer als Vergewaltigung und Lumperei bezeichnet habe.

3.) Dass ich über das Recht, Beiträge zu kürzen und abzuändern, ganz anders denke, wenn es sich nicht um Beiträge für die Arbeiter-Zeitung, sondern um Beiträge für die "Fackel" handelt.

4.) Dass ich mich gar nicht selten gerühmt habe, den meinem Blatte eingesendeten Manuskripten "Lichter aufgesetzt zu haben", was sicherlich viel einschneidendere Änderungen gewesen sind als die, die die Arbeiter-Zeitung dem Leschnitzer-Manuskript widerfahren liess.

5.) Dass ich es mir als Verdienst anrechnete, die Manuskripte, die mir zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben.

Zum Verständnis des Artikels und der Berichtigung sei bemerkt, dass Herr Franz Leschnitzer der Arbeiter-Zeitung zum 60. Geburtstage Steffes Georges einen Artikel eingesendet hat, aus welchem die Arbeiter-Zeitung einen mich betreffenden Satz, ohne die Zustimmung des Autors einzuholen, eliminierte. Herr Franz Leschnitzer hat deshalb vor dem Bezirksgericht für Handelsachen die Arbeiter-Zeitung auf Veröffentlichung der eliminierten Stelle geklagt. Der Artikel der Arbeiter-Zeitung vom 11. März 1929 beschäftigt sich mit diesem Prozess, den ich bereits in dem Aufsatz "Rechenschaftsbericht" gleichfalls erwähnt und besprochen habe.

Ich habe den Beschuldigten durch meinen Anwalt Dr. Oskar Semek mit Schreiben vom 14. März 1929 aufgefordert, diese

Stellen des Artikels zu berichtigen. Das Berichtungsschreiben lautete:

"An den verantwortlichen Redakteur der 'Arbeiter Zeitung' Herrn Dr. Otto Leichter, Wien V., Rechte Wienzeile Nr. 97. Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus fordere ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nr. 70 vom 11. März 1929 in dem Artikel 'Literatur vor dem Handelsgericht' mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr. G. Sie schreiben: "So hat es wenigstens Karl Kraus gesagt, der in dem 'Rechenschaftsbericht', mit dem wir uns auseinandergesetzt haben, jene 'Kürzungen' in dem Aufsatz des Herrn Leschnitzer auch als 'Vergewaltigung eines Mitarbeiters' bezeichnet hat, 'an dessen Manuskript die Tat hinterrücks begangen wurde'; das wäre - höchst schauderbar - eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird. Wohl gemerkt und gegen jeden Versuch einer Verdrehung gesichert; es geht gar nicht darum, was gestrichen wurde, 'Vergewaltigung' und 'Lumperei' soll es sein, dass in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt gestrichen worden ist." | Die in diesem Satz enthaltenen Behauptungen sind unwahr. | Es ist unwahr, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat, es gehe nicht darum, was gestrichen wurde. Es ist unwahr, dass Karl Kraus gesagt hat, es sei Vergewaltigung und Lumperei, dass in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt gestrichen wurde. Wahr ist, dass Karl Kraus in dem "Rechenschaftsbericht" (S. 40) von der Vergewaltigung eines Mitarbeiters gesprochen hat, "an dessen Manuskript hinterrücks die Tat begangen wurde und zwar ausschliesslich aus dem Grund, weil mein Name im Spiele war". | Es ist unwahr, dass Karl Kraus gesagt hat, es wäre eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird. Wahr ist, dass er (S. 42, 43) gesagt hat: "Der Bekannte, dem ich meine Entdeckung mitteilte, schwor, dass es sich erweisen werde, ich hätte mit meinem Verdacht der Arbeiter-Zeitung unrecht getan, weil eine solche Lumperei in solchen publizistischen Kreisen denn doch nicht möglich sei, eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird, eine Lumperei gegen mich, den er die geistige Ehre zuerkennen wollte". Wahr ist, dass er lediglich und ausdrücklich eine hinterrücks erfolgte Streichung und zwar die einer auf ihn bezüglichen Stelle besprochen hat.

Sie schreiben: "Wir wollen deshalb feststellen, dass Karl Kraus, wenn es sich nicht um Beiträge für die Arbeiter-Zeitung, sondern um Beiträge für die 'Fackel' handelt, über das Recht, sie zu kürzen und abzuändern, ganz anders denkt". Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass er, wenn es sich um Beiträge für die 'Fackel' handelt, keineswegs anders denkt.

Sie schreiben: "Wir können das Datum nicht zitieren, aber wir irren uns gewiss nicht, dass sich Kraus gar nicht selten gerühmt hat, den seinem Blatte eingesendeten Manuskripten 'Lichter aufgesetzt zu haben', was sicherlich viel einschneidendere Aenderungen gewesen sind als die, die wir dem Leschnitzer-Manuskript widerfahren liessen; wir lesen just in der letzten 'Fackel' die Bemerkung: 'Ganz wie der korrigierende Plan es vermöchte, den ich selbst so oft an fremde Manuskripte gewandt habe', und auch die, 'der schöpferische Anteil des Striches kann grösser sein als der des Textes'". Die hier ausgesprochene und mit dem Zitat verknüpfte Behauptung ist unwahr. Es ist unwahr, dass Karl Kraus sich gar nicht selten gerühmt hat, den seinem Blatt eingesendeten Manuskripten "Lichter aufgesetzt zu haben". Es ist unwahr, dass er diese Worte gebraucht hat. Wahr ist, dass die in den anderen zitierten Sätzen einbekannte Aenderung an fremden Manuskripten niemals hinterrücks, sondern stets mit Wissen und Zustimmung der Autoren erfolgt ist und dass diese Aenderungen oder Streichungen nicht Stellen betroffen haben, deren Tendenz der 'Fackel' nicht genehm war, vielmehr stilistische und künstlerische Aenderungen an Versen waren, sogar, wie es dort ausdrücklich heisst, an berühmten Werken

L. 3. - 50
"1/2 Beil. - - 50"

der Lyrik, "mit dem Nachweis, wie der Organismus eines Verses, der in seiner Umgebung erstirbt, zu retten gewesen wäre".

Sie schreiben: "Aber welche Lächerlichkeit, da von einer 'Vergewaltigung' des Autors zu reden, und wie sinnlos dieser Anwurf von einem, der es sich als ein wahrhaftiges Verdienst (und es kann eines gewesen sein) anrechnet, die Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben!" Es ist un wahr, dass Karl Kraus es sich als Verdienst anrechnet, die Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust verändert und korrigiert zu haben. Wahr ist, dass eine Veränderung und Korrektur nur dann erfolgt ist, wenn der Autor damit einverstanden und nicht, wenn es ihm gerade um die zu streichende Stelle zu tun war, in welchem Falle die Ablehnung des Manuskriptes erfolgt wäre. Besonndert mit Rücksicht.
Dr. Oskar Senek m.p. "

Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht.

Beweis:

Die Nr. 70 des 42. Jahrganges der Arbeiter-Zeitung, Das Berichtigungsschreiben vom 14. März 1929, dessen Vorlage dem Beschuldigten aufgetragen werden möge.

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29

ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnummer;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers: Sozialdemokratische Partei Deutschösterreichs, des Verlegers und Herausgebers: Verlag der Arbeiter-Zeitung Dr. Adler-Bamerling, sämtliche Wien V., Rechte Wienzeile Nr. 97, zum Ersatz der Verfahrungskosten.

Da mein Anwalt am 23.4.1929 verhindert ist zur Verhandlung zu erscheinen, Karl Kraus.

so bitte ich die Verhandlung für den 30.4.1929 anzuberaumen.

Arbeiter Zeitung
exp. am 26.4.1929. ✓



Geschäftszahl

1U 139/29

Benachrichtigung des Privatanklägers-Vertreters

Die Hauptverhandlung über die
des Privatanklägers *Karl Kraus*
gegen *Dr. Otto Leichter*
wegen *§ 24 Pr. Ges.*

Anklage

findet am *30. April 1929* mittag *12^h-15^{min.}* Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale *33 I Stock* statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

*Im weiteren anzufragen, das Protokollverfügung über
aus in den Letz. anzufragen Protokollverfügung
H. V. mitzubringen.*

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 15/4 1929

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter

Rauber

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-(Subsidiar-)anklägers von der Hauptverhandlung).

RS_c

Eigenhändig

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Postgebühr beim Empfänger €

~~Nicht bei der Post hinter~~
~~Nicht nachsenden. Nicht an Post~~

Hier scharf abtrennen!

Strafbezirksgericht I in Wien

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Dr. Oskar Lamek, R. A.
Wien I; Schottenring 14.



17. APR. 1929

Worm-Ord. No. II

10 - 310

Strafk. I.
I. Stock

30/4.29
12.11.19.33.

Strafbezirksgericht I in Wien



Rückschein

Stempel des Aufgabepostamtes



21. MRZ. 1929

Kranz-adv. Weg

Herrn
Frau

DR. OSKAR SAMER
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottending 1A
Tel. U 28-2-62, U 25-2-26

Postdienst

in _____

Gegenstand: <i>rek. Brief</i>	
Aufgabe	Postamt: <i>Postamt Wien</i>
	Nummer: <i>303</i> Wert:
Absender: <i>H. Oskar Samsek R. A. Wien 7, Schottenring</i>	
an: <i>H. Otto Leichter</i>	
in: <i>Wien V. Rechte Wienzeile 97</i>	
Gewicht:	Nachnahme:

Stempel des Abgaber postamtes



Sendung erhalten

Wien, am *19/3.*

O. W. Leichter
Unterschließt

Stempel des Abgaber postamtes



Im Namen der Republik!

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklagevertreters Dr. Oskar Samek und des Verteidigers Dr. Oswald Richter über die Anklage verhandelt, die ^{der} Privatankläger Karl Kraus gegen Dr. Otto Leichter, 31x ^{der} ~~Jahalt~~, verh., verantwortlicher Schriftleiter der "Arbeiterzeitung" wegen der Übertretung nach §§ 23, 24 (2) 3 Pressgesetz erhoben hatte und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten und Veröffentlichung der Berichtigung zu Recht erkannt:

Dr. Otto Leichter wird von der Anklage, er habe sich im März 1929 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter der "Arbeiterzeitung" grundlos geweigert, die von Karl Kraus verlangte Berichtigung ⁱⁿ in der Nummer 70 der genannten Zeitung vom 11. März 1929 in dem Aufsatz mit der Überschrift: "Literatur vor dem Handelsgericht" mitgeteilten Tatsachen zu veröffentlichen und hiedurch die Übertretung nach §§ 23, 24 (2) 3 Pressgesetz begangen, gemäss § 259 / 3 St.P.O. freigesprochen.

Gemäss § 390 St.P.O. hat der Privatankläger die Kosten des Strafverfahrens zu ~~tragen~~ ^{übernehmen}.

Entscheidungsgründe:

Aus dem ~~Impressum~~ ^{den} bzw. ~~aus den~~ ^{den} Angaben des Verteidigers ist erwiesen, dass der Besch. während der in Betracht kommenden Zeit verantwortlicher Schriftleiter der "Arbeiterzeitung" war, das Berichtigungsschreiben erhalten hat, dass seither mehr als 2 Nummern der "Arbeiterzeitung" erschienen sind und die verlangte Berichtigung nicht veröffentlicht wurde.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob die Weigerung des Besch.



die verlangte Berichtigung zu veröffentlichen grundlos war (§ 24 (2) 3 Pr. G.).

Das Gericht ist der Ansicht, dass die verlangte Berichtigung in keinem Teile den gesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht entspricht.

Der erste Absatz des Berichtigungsschreibens ist nach Form und Inhalt keine Berichtigung sondern eine Polemik; es ist nicht deutlich ersichtlich gemacht, welche Stellen berichtigt werden, und Thesen und Antithesen sind nicht im richtigen Verhältnis einander gegenüber gestellt. Die Stelle: " Es ist unwahr, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat " entspricht auch deshalb nicht dem Pressgesetz, weil in dem berichtigten Aufsatz gar nicht behauptet wurde, dass Karl Kraus zum Ausdruck brachte, dass es nicht darum gehe..... " .

Das Gericht ist der Ansicht, dass der verantwortliche Schriftleiter die Veröffentlichung der Berichtigung nicht aus dem Grunde des § 23 (2) 4 Pr. G. verweigern konnte, weil aus dem Berichtigungsschreiben nicht ersichtlich ist, auf welche Person sich die Worte " Lamperei " und " hinterrücks erfolgte Streichung " bezieht. § 23 (2) 4 ^{Pressgesetz} berechtigt nur dann zur Weigerung wenn der Wortlaut der Berichtigung eine Klagemöglichkeit gibt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der zweite Absatz der Berichtigung entspricht deshalb nicht dem Pressgesetz, weil es keine berichtigungsfähige Tatsache ist, wie oder was jemand denkt .

Der dritte Absatz des Berichtigungsschreibens beginnt mit den Worten: " Sie schreiben: " Wir können das Datum nicht zitieren ... " bis " zu retten gewesen", ist keine Berichtigung von Tatsachen, sondern eine Polemik; überdies entspricht die Antithese: " Wahr ist, dass die ~~zu~~ den anderen zitierten Sätzen... ^{Aussagen} ~~Aussagen~~ ... niemals hinterrücks ... erfolgt ist ... " durchaus nicht den Thesen: " Es ist unwahr, dass Karl Kraus



sich gar nicht selten gerühmt hat... " und " es ist unwahr, dass er diese Worte gebraucht hat. "

Der letzte Absatz des Berichtigungsschreibens entspricht deshalb nicht dem Pressgesetz, weil " sich als Verdienst anrechnen " keine berichtigungsfähige Tatsache ist und weil zwischen " Es ist unwahr, dass Karl Kraus es sich als Verdienst anrechnet.." und " Wahr ist, dass eine Veränderung und Korrektur nur dann erfolgt ist, wenn" der zwischen These und Antithese erforderliche Gegensatz fehlt.

Da somit die Berichtigung ihrem ganzen Inhalte nach den pressgesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, bestand keine Möglichkeit gem. § 24 (3) Pr.G. mit einer Feststellung vorzugehen.

Der Beschuldigte war gem. § 259/3 St.P.O. freizusprechen, da seine Weigerung, die verlangte Berichtigung zu veröffentlichen nicht grundlos war (§ 24(2)4 Pr.G.) .

Gem. § 390 St.P.O. war dem Privatankläger der Kostenersatz aufzuerlegen.

30. April 1929.

Dr. Christoph Höllmayr
Für die Richtigkeit der Austerlegung
der Kassisten

Handwritten signature: Rallier



Klaus- Arb. Hg. VI.

9. MAI 1929

G.Z. 1 U 139/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatenkläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Otto L e i c h t e r , verantwortlicher
Redakteur der Arbeiter-Zeitung, Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Anmeldung der Berufung.

G.Z. 1 U 139/29

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

kläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

: Dr. Otto L e i c h t e r , verantwortlicher
Redakteur der Arbeiter-Zeitung, Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Anmeldung der Berufung.

Gegenpart: *Dr. Otto Leichter*
 an: *Dr. Otto Leichter*
 in: *Wien*

Aufgabeschein.

S	H	K	E	Weg		Gebühr	
				S	H	S	H

Gebührentariff
 Gebührentabelle

2-V. 29.19
 139/29



G.Z. 1 U 139/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Otto L e i c h t e r, verantwortlicher
Redakteur der Arbeiter-Zeitung Wien V

L. 3.

ES Gegen das Urteil von 30. April 1929 des
Strafbezirksgericht I in Wien, mit welchem der Beschuldigte
von der gemäss §§ 23/24 Pr.G. erhobenen Anklage freigesprochen
wurde, erhebe ich durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt
fristgerecht die

B e r u f u n g

wegen des Freispruches und vorhandenen Nichtigkeitsgründen
und bitte um Zustellung einer Urteilsausfertigung zum Zwecke
der Ausführung der Berufung.

Karl K r a u s .

Arb.Ztg. VI.

exp. 2. 5. 1929.



G.Z. 1 U 139/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollantsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr.Otto L e i c h t e r, verantwortlicher
Redakteur der "Arbeiter-Zeitung" in Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Ausführung der Berufung.



G.Z. 1 U 139/29

Rechtsanwalt
Auftraggeber
an
in

Wert	Gehalt		Nachnahme	Gehalt
	S	R		

Beförderer
Bemerkung:



Arbeitsbezirksgericht I

W i e n .

er : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

er : Dr. Otto Leichter, verantwortlicher
Redakteur der "Arbeiter-Zeitung" in Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Ausführung der Berufung.





G.Z. 1 U 139/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr.Otto L e i c h t e r, verantwortlicher
Redakteur der "Arbeiter-Zeitung" in Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Gegen das Urteil vom 30. April 1929, mit welchem der Beschuldigte von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen wurde, habe ich die Berufung wegen des Freispruches und wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe angemeldet und um Zustellung einer Urteilsausfertigung zum Zwecke der Ausführung der Berufung gebeten. Die Urteilsabschrift wurde meinem Anwalt am 9. Mai 1929 zugestellt. Ich erstatte folgende

Ausführung der Berufung.

Ich mache den Nichtigkeitsgrund des § 468, Ziffer 3 (281, Ziffer 9 a) St.P.O. geltend.

Der Grundfehler, der sich durch das ganze Urteil zieht, besteht darin, dass es das, was den Stoff der zu berichtigenden Tatsachen bildet, die Meinung des Herrn Karl Kraus mit der Meinungssphäre verwechselte. Jede Sphäre hat aber die ihr gemässen Tatsachen, das gewöhnliche tägliche Leben Handlungen: Literatur, Kunst und Politik Meinungen. Es wäre absurd z. B. einem Philosophen das Berichtigungsrecht abzusprechen, wenn eine von ihm in einem Werk ausführlich behandelte Hypothese in einem Zeitungsbericht unwichtig dargestellt wird. Denken und Gedanken wären vogelfrei, wenn er nicht seine richtige Hypothese der falsch dargestellten entgegensetzen dürfte.

Um nun zu entscheiden, ob es sich bei der vorliegenden Berichtigung um eine Polemik, also um eine Bekämpfung eines Werturteils handelt, muss man lediglich untersuchen, ob in dem berichtigten Artikel Meinungen bekämpft oder falsch dargestellt werden. Dass das Letztere der Fall ist, geht schon aus der Ueberschrift des Absatzes, dessen Inhalt berichtigt wurde, hervor, der von der "Uebung bei der 'Packel'" spricht. Die Mitteilung von einer Uebung ist eine Mitteilung von Tatsachen. Der erste Absatz der Berichtigung berichtigt nun folgende Tatsachen:

a) dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat, es gehe nicht darum, was gestrichen wurde;

b) dass Karl Kraus gesagt hat, es sei Vergewaltigung und Lumperei, dass in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt

Karl Kraus wieder und es ist das Recht des Berichtigungswerbers, zu entgegnen, dass er diese Ansicht niemals zum Ausdruck gebracht hat.

Der zweite Absatz der Berichtigung entspricht nach Ansicht des Erstgerichtes deshalb nicht dem Pressgesetz, weil es keine berichtigungsfähige Tatsache sei, wie oder was jemand "denke". Diese Ansicht des Erstgerichtes ist falsch. Sie wäre auch falsch, wenn es sich nicht wie im vorliegenden Falle um die Behauptung eines zum Ausdruck gebrachten Gedankens, sondern um die Behauptung des blossen Gedankens handelte, weil auch diese allerdings innere Tatsache noch immer Tatsache bleibt. Nun handelt es sich aber nicht mehr um eine lediglich im Inneren verschlossenen Tatsache, sondern um eine zum Ausdruck gebrachte Tatsache, das Wort "Denken" ist eine Metapher für "Schreiben, Sagen" oder dgl., was aus der Ueberschrift des berichtigten Absatzes "Die Uebung bei der 'Fackel'" hervorgeht.

Auch in dem dritten Absatz des Berichtigungsschreibens erblickt das Urteil erster Instanz lediglich eine Polemik. Dies mit noch mehr Unrecht als beim ersten Absatz des Berichtigungsschreibens. Denn, ob Karl Kraus "sich gar nicht selten gerühmt hat den seinem Blatt eingesendeten Manuskripten 'Lichter aufgesetzt zu haben'", ist unbedingt eine Tatsache, schon deshalb, weil ja der Beweis zu führen wäre, ob Herr Karl Kraus sich eines solchen Vorgehens gerühmt hat oder nicht. Auch die weitere Ansicht, dass die Antithese: "Wahr ist, dass die in den anderen zitierten Sätzen einbekannte Aenderung niemals hinterrücks erfolgt ist" durchaus nicht den Thesen: "Es ist unwahr, dass Karl Kraus sich gar nicht selten gerühmt hat" und "Es ist unwahr, dass er diese Worte gebraucht hat." nicht entspreche, entspringt einem Missverständnis. Es handelt sich hier nicht um Thesen und Antithesen, sondern sämtliche vom Erstgericht zitierten Sätze sind Antithesen zu den vorher mitgeteilten Behauptungen der Notiz. Die These in diesem Absatz des Berichtigungsschreibens ist: "Die hier ausgesprochene und mit dem Zitat verknüpfte Behauptung ist unwahr." Was sich daran schliesst



gestrichen wurde;

c) dass Karl Kraus gesagt hat, es wäre eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkurzt wird.

Den Behauptungen a) und b) wird entgegengesetzt, was Karl Kraus in dem "Rechenschaftsbericht" gesagt hat, der Behauptung c), dass nicht er, sondern ein anderer es gesagt hat.

Das Urteil erster Instanz meint nun, dass die Stelle "es ist unwahr, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat" auch deshalb nicht dem Pressgesetz entspreche, weil in dem Berichtigungsaufsatz gar nicht behauptet wurde, dass Karl Kraus zum Ausdruck brachte, dass es nicht darum gehe Das Gericht erster Instanz hält sich hier an ein Wort und nicht an den Artikel selbst. Zuzugeben ist, dass die Worte "Karl Kraus brachte zum Ausdruck" in dem Artikel nicht vorkommen. Das ist aber gleichgültig. Der Artikel behauptet in Fortsetzung von Zitaten aus dem Aufsatz "Rechenschaftsbericht" von Karl Kraus, "es gehe gar nicht darum, was gestrichen wurde, 'Vergewaltigung' und 'Lumperei', solle es sein, dass in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt gestrichen worden ist". Damit hat die Zeitung mitgeteilt, dass Herr Karl Kraus dies zum Ausdruck gebracht hat. Die Zeitung polemisiert gegen Herrn Karl Kraus, weil er diese Ansicht ausgedrückt habe. Anders ist ja der Artikel nicht zu verstehen. Nun ist es doch unmöglich die Berichtigung etwa so abzufassen, dass lediglich der Wortlaut des zu berichtigenden Artikels verwendet wird, weil eben, wenn auch nicht ausdrücklich, aber doch deutlich ausgedrückt darin steht, dass eben dieser Gedankengang tatsächlich von Herrn Karl Kraus stammt. Es muss also zulässig sein, den Herrn Karl Kraus unterschobenen Gedankengang als solchen darzustellen und dies auszudrücken. Dass es sich aber dabei um etwas handelt, was Karl Kraus zum Ausdruck gebracht haben soll, geht aus den Worten "wohlgemerkt und gegen jeden Versuch einer Verdrehung gesichert" und auch aus den Worten "Wir wollen deshalb feststellen, dass Karl Kraus" des nachfolgenden Absatzes hervor. Die Worte "es geht gar nicht darum" bis "gestrichen worden ist" geben also eine zum Ausdruck gebrachte Ansicht des Herrn

ist Antithese, die nur deshalb in zwei Sätzen gleichfalls mit den einleitenden Worten "Es ist unwahr" dargestellt wird, weil hier lediglich die Behauptung der Zeitung zu negieren ist und ihr ausser dieser Negation keine andere positive Behauptung entgegengestellt werden kann. Es ist überflüssig in einer Berichtigung zu schreiben: es ist unwahr, dass ich verheiratet bin, wahr ist, dass ich nicht verheiratet bin. Die Darstellung: es ist unwahr, dass ich verheiratet bin, drückt These und Antithese zur Genüge aus. Gleiches liegt in diesem Falle vor. An diese beiden Antithesen schliesst sich nun eine weitere Antithese an, welche die Uebung bei der Fackel darstellt. Hiezu war es erlaubt und notwendig, auch auf die ganze übrige Darstellung des Berichtes einzugehen. Da in diesem zum Ausdruck gebracht wurde, dass Karl Kraus die Kürzungen an dem Aufsatz des Herrn Franz Leschnitzer als Vergewaltigung eines Mitarbeiters bezeichnet habe, an dessen Manuskript die Tat hinterrücks begangen wurde, und wie der Schreiber sagt, "wir deshalb feststellen wollen", dass Karl Kraus, wenn es sich um Beiträge für die Fackel handelt, über das Recht sie zu kürzen und abzuändern ganz anders denkt, das heisst die gleiche Uebung hat, ja dass sich Karl Kraus sogar gerühmt habe, Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust geändert und korrigiert zu haben, so war es das Recht des Berichtigungswerbers, darzustellen, dass er ganz anders, ganz entgegengesetzt als die Arbeiter-Zeitung darstellt, gehandelt habe, und in welcher Weise er "Korrekturen" an den eingesendeten Manuskripten vorgenommen hat; dass er hiezu immer die Zustimmung der Autoren eingeholt hat, und dass es sich hierbei lediglich um stilistische und künstlerische Aenderungen an Versen an berühmten Werken der Lyrik, mit der ausdrücklichen Betonung der Aenderung zum Zwecke des ästhetischen Nachweises gehandelt hat, "wie der Organismus eines Verses, der in seiner Umgebung erstirbt zu retten gewesen wäre".

Dem letzten Absatz des Berichtigungsschreibens erkennt das Urteil erster Instanz die Rechtmässigkeit deshalb ab, weil "sich als Verdienst anrechnen" keine berichtigungsfähige Tatsache sei und der zwischen These und Antithese erforderliche Gegensatz fehle. Das "sich als Verdienst anrechnen" ist aber ebenso eine berichtigungsfähige Tatsache, wie das im zweiten Absatz der Berichtigung verwendete Wort "denken" und auf den ersten Blick vielleicht noch mehr als dieses, hier wird schon beinahe direkt zitiert. Die Arbeiter-Zeitung hat zu belegen versucht, dass Karl ^{Kraus} "sich das Verändern und Korrigieren nach Herzenslust" als Verdienst angerechnet habe. Sie hat also behauptet, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat, dass er es sich als Verdienst anrechnet, nach Herzenslust zu verändern und zu korrigieren. Das ist aber wieder nicht einmal mehr eine im Inneren verschlossene, nur der inneren Erkenntnis zugänglichen Tatsache, sondern eine schon in die Aussenwelt gesetzte Tatsache, einem Beweise zugänglich und infolgedessen berichtigungsfähig. Aber auch das Wort "nach Herzenslust" ist nicht eine Meinung, sondern eine Tatsache, insbesondere im Zusammenhang dieses Artikels mit der Ueberschrift "Die Uebung bei der 'Fackel'", und zu diesem "nach Herzenslust" ist es eine genügende Antithese, wenn berichtet wird, dass solche Veränderungen eben nicht nach Herzenslust, also willkürlich und hinterrücks, sondern immer nur mit Einverständnis des Autors erfolgt sind.

Ich beantrage daher durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt die Abänderung des erstgerichtlichen Urteils, Bestrafung des Beschuldigten, Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung und Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers und Herausgebers zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl K r a u s .



Karl Kraus ✓

exp. 17. 15. 29

G.Z. 1 U 139/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr.Otto L e i c h t e r, verantwortlicher
Redakteur der "Arbeiter-Zeitung" in Wien V.,
Rechte Wienzeile Nr.97,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Ausführung der Berufung.



Gegen das Urteil vom 30. April 1929, mit welchem der Beschuldigte von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen wurde, habe ich die Berufung wegen des Freispruches und wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe angemeldet und um Zustellung einer Urteilsausfertigung zum Zwecke der Ausführung der Berufung gebeten. Die Urteilsabschrift wurde meinem Anwalt am 9. Mai 1929 zugestellt. Ich erstatte folgende

Ausführung der Berufung.

Ich mache den Nichtigkeitsgrund des § 468, Ziffer 3 (281, Ziffer 9 a) St.P.O. geltend.

Der Grundfehler, der sich durch das ganze Urteil zieht, besteht darin, dass es das, was den Stoff der zu berichtigenden Tatsachen bildet, die Meinung des Herrn Karl Kraus mit der Meinungssphäre verwechselte. Jede Sphäre hat aber die ihr gemässen Tatsachen, das gewöhnliche tägliche Leben Handlungen: Literatur, Kunst und Politik Meinungen. Es wäre absurd z. B. einem Philosophen das Berichtigungsrecht abzusprechen, wenn eine von ihm in einem Werk ausführlich behandelte Hypothese in einem Zeitungsbericht unwichtig dargestellt wird. Denken und Gedanken wären vogelfrei, wenn er nicht seine richtige Hypothese der falsch dargestellten entgegensetzen dürfte.

Um nun zu entscheiden, ob es sich bei der vorliegenden Berichtigung um eine Polemik, also um eine Bekämpfung eines Werturteils handelt, muss man lediglich untersuchen, ob in dem berichtigten Artikel Meinungen bekämpft oder falsch dargestellt werden. Dass das Letztere der Fall ist, geht schon aus der Ueberschrift des Absatzes, dessen Inhalt berichtigt wurde, hervor, der von der "Uebung bei der 'Packel'" spricht. Die Mitteilung von einer Uebung ist eine Mitteilung von Tatsachen. Der erste Absatz der Berichtigung berichtigt nun folgende Tatsachen:

a) dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat, es gehe nicht darum, was gestrichen wurde;

b) dass Karl Kraus gesagt hat, es sei Vergewaltigung und Lumperei, dass in einem Manuskript des Herrn Jeschnitzer überhaupt

gestrichen wurde;

c) dass Karl Kraus gesagt hat, es wäre eine Lumperei gegen den Einsender, dem ein geistiges Recht verkürzt wird.

Den Behauptungen a) und b) wird entgegengesetzt, was Karl Kraus in dem "Rechenschaftsbericht" gesagt hat, der Behauptung c), dass nicht er, sondern ein anderer es gesagt hat.

Das Urteil erster Instanz meint nun, dass die Stelle "es ist unwahr, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat" auch deshalb nicht dem Pressgesetz entspreche, weil in dem Berichtigungsaufsatz gar nicht behauptet wurde, dass Karl Kraus zum Ausdruck brachte, dass es nicht darum gehe Das Gericht erster Instanz hält sich hier an ein Wort und nicht an den Artikel selbst. Zuzugeben ist, dass die Worte "Karl Kraus brachte zum Ausdruck" in dem Artikel nicht vorkommen. Das ist aber gleichgültig. Der Artikel behauptet in Fortsetzung von Zitaten aus dem Aufsatz "Rechenschaftsbericht" von Karl Kraus, "es gehe gar nicht darum, was gestrichen wurde, 'Vergewaltigung' und 'Lumperei', solle es sein, dass in einem Manuskript des Herrn Leschnitzer überhaupt gestrichen worden ist". Damit hat die Zeitung mitgeteilt, dass Herr Karl Kraus dies zum Ausdruck gebracht hat. Die Zeitung polemisiert gegen Herrn Karl Kraus, weil er diese Ansicht ausgedrückt habe. Anders ist ja der Artikel nicht zu verstehen. Nun ist es doch unmöglich die Berichtigung etwa so abzufassen, dass lediglich der Wortlaut des zu berichtigenden Artikels verwendet wird, weil eben, wenn auch nicht ausdrücklich, aber doch deutlich ausgedrückt darin steht, dass eben dieser Gedankengang tatsächlich von Herrn Karl Kraus stammt. Es muss also zulässig sein, den Herrn Karl Kraus unterschobenen Gedankengang als solchen darzustellen und dies auszudrücken. Dass es sich aber dabei um etwas handelt, was Karl Kraus zum Ausdruck gebracht haben soll, geht aus den Worten "wohlgemerkt und gegen jeden Versuch einer Verdrehung gesichert" und auch aus den Worten "Wir wollen deshalb feststellen, dass Karl Kraus" des nachfolgenden Absatzes hervor. Die Worte "es geht gar nicht darum" bis "gestrichen worden ist" geben also eine zum Ausdruck gebrachte Ansicht des Herrn



Karl Kraus wieder und es ist das Recht des Berichtigungswerbers, zu entgegnen, dass er diese Ansicht niemals zum Ausdruck gebracht hat.

Der zweite Absatz der Berichtigung entspricht nach Ansicht des Erstgerichtes deshalb nicht dem Pressgesetz, weil es keine berichtigungsfähige Tatsache sei, wie oder was jemand "denke". Diese Ansicht des Erstgerichtes ist falsch. Sie wäre auch falsch, wenn es sich nicht wie im vorliegenden Falle um die Behauptung eines zum Ausdruck gebrachten Gedankens, sondern um die Behauptung des blossen Gedankens handelte, weil auch diese allerdings innere Tatsache noch immer Tatsache bleibt. Nun handelt es sich aber nicht mehr um eine lediglich im Inneren verschlossenen Tatsache, sondern um eine zum Ausdruck gebrachte Tatsache, das Wort "Denken" ist eine Metapher für "Schreiben, Sagen" oder dgl., was aus der Ueberschrift des berichtigten Absatzes "Die Uebung bei der 'Fackel'" hervorgeht.

Auch in dem dritten Absatz des Berichtigungsschreibens erblickt das Urteil erster Instanz lediglich eine Polemik. Dies ist noch mehr Unrecht als beim ersten Absatz des Berichtigungsschreibens. Denn, ob Karl Kraus "sich gar nicht selten gerühmt hat den seinem Blatt eingesendeten Manuskripten 'Lichter aufgesetzt zu haben'", ist unbedingt eine Tatsache, schon deshalb, weil ja der Beweis zu führen wäre, ob Herr Karl Kraus sich eines solchen Vorgehens gerühmt hat oder nicht. Auch die weitere Ansicht, dass die Antithese: "Wahr ist, dass die in den anderen zitierten Sätzen einbekannte Aenderung niemals hinterrücks erfolgt ist" durchaus nicht den Thesen: "Es ist unwahr, dass Karl Kraus sich gar nicht selten gerühmt hat" und "Es ist unwahr, dass er diese Worte gebraucht hat." nicht entspreche, entspringt einem Missverständnis. Es handelt sich hier nicht um Thesen und Antithesen, sondern sämtliche vom Erstgericht zitierten Sätze sind Antithesen zu den vorher mitgeteilten Behauptungen der Notiz. Die These in diesem Absatz des Berichtigungsschreibens ist: "Die hier ausgesprochene und mit dem Zitat verknüpfte Behauptung ist unwahr." Was sich daran schliesst

ist Antithese, die nur deshalb in zwei Sätzen gleichfalls mit den einleitenden Worten "Es ist unwahr" dargestellt wird, weil hier lediglich die Behauptung der Zeitung zu negieren ist und ihr ausser dieser Negation keine andere positive Behauptung entgegengestellt werden kann. Es ist überflüssig in einer Berichtigung zu schreiben: es ist unwahr, dass ich verheiratet bin, wahr ist, dass ich nicht verheiratet bin. Die Darstellung: es ist unwahr, dass ich verheiratet bin, drückt These und Antithese zur Genüge aus. Gleiches liegt in diesem Falle vor. An diese beiden Antithesen schliesst sich nun eine weitere Antithese an, welche die Uebung bei der Fackel darstellt. Hiezu war es erlaubt und notwendig, auch auf die ganze übrige Darstellung des Berichtes einzugehen. Da in diesem zum Ausdruck gebracht wurde, dass Karl Kraus die Kürzungen an dem Aufsatz des Herrn Franz Leschnitzer als Vergewaltigung eines Mitarbeiters bezeichnet habe, an dessen Manuskript die Tat hinterrücks begangen wurde, und wie der Schreiber sagt, "wir deshalb feststellen wollen", dass Karl Kraus, wenn es sich um Beiträge für die Fackel handelt, über das Recht sie zu kürzen und abzuändern ganz anders denkt, das heisst die gleiche Uebung hat, ja dass sich Karl Kraus sogar gerühmt habe, Manuskripte, die ihm zugegangen sind, nach Herzenslust geändert und korrigiert zu haben, so war es das Recht des Berichtigungswerbers, darzustellen, dass er ganz anders, ganz entgegengesetzt als die Arbeiter-Zeitung darstellt, gehandelt habe, und in welcher Weise er "Korrekturen" an den eingesendeten Manuskripten vorgenommen hat; dass er hiezu immer die Zustimmung der Autoren eingeholt hat, und dass es sich hierbei lediglich um stilistische und künstlerische Aenderungen an Versen an berühmten Werken der Lyrik, mit der ausdrücklichen Betonung der Aenderung zum Zwecke des ästhetischen Nachweises gehandelt hat, "wie der Organismus eines Verses, der in seiner Umgebung erstirbt zu retten gewesen wäre".

Dem letzten Absatz des Berichtigungsschreibens erkennt das Urteil erster Instanz die Rechtmässigkeit deshalb ab, weil "sich als Verdienst anrechnen" keine berichtigungsfähige Tatsache sei und der zwischen These und Antithese erforderliche Gegensatz fehle. Das "sich als Verdienst anrechnen" ist aber ebenso eine berichtigungsfähige Tatsache, wie das im zweiten Absatz der Berichtigung verwendete Wort "denken" und auf den ersten Blick vielleicht noch mehr als dieses, hier wird schon beinahe direkt zitiert. Die Arbeiter-Zeitung hat zu belegen versucht, dass Karl "sich das Verändern und Korrigieren nach Herzenslust" als Verdienst angerechnet habe. Sie hat also behauptet, dass Karl Kraus zum Ausdruck gebracht hat, dass er es sich als Verdienst anrechnet, nach Herzenslust zu verändern und zu korrigieren. Das ist aber wieder nicht einmal mehr eine im Inneren verschlossene, nur der inneren Erkenntnis zugängliche Tatsache, sondern eine schon in die Aussenwelt gesetzte Tatsache, einem Beweise zugänglich und infolgedessen berichtigungsfähig. Aber auch das Wort "nach Herzenslust" ist nicht eine Meinung, sondern eine Tatsache, insbesondere im Zusammenhang dieses Artikels mit der Ueberschrift "Die Uebung bei der 'Fackel'", und zu diesem "nach Herzenslust" ist es eine genügende Antithese, wenn berichtigt wird, dass solche Veränderungen eben nicht nach Herzenslust, also willkürlich und hinterrücks, sondern immer nur mit Einverständnis des Autors erfolgt sind.

Ich beantrage daher durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt die Abänderung des erstgerichtlichen Urteils, Bestrafung des Beschuldigten, Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung und Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungetheilten Hand mit ihm des Eigentümers und Herausgebers zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl Kraus.



LADUNG ZUR BERUFUNGSVERHANDLUNG.

in der Strafsache gegen **Dr Otto Leichter**

wegen **§ 24 Pr. Ges.**

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des
Bezirksgerichtes **I** Geschäftszahl **U 139/29**

am **24. Juni, 1929 n.** mittag **1** Uhr, vor dem unter-
zeichneten Gerichte im Verhandlungssaale **XIV im 2. Stock** Stock
Alserstrasse 1
VIII., Alserstrasse 1 statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen.
Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln,
das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über
die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

Pr. Ankl- Karl Kraus

Landesgericht für Strafsachen Wien I
VIII. Alserstrasse 1.

am **29. V. 1929.**

Dr. Josef Schaupp
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter



24/6. 29

1^h Lg. f. Map. I

Y. J. XIV. 2. Herk.



Klaus - Arb. Ny VI

7. JUNI 1929

121. 8. - 121. 13

[121. 14. fehlt]

Landesgericht für Strafsachen Wien I.

Eingelangt am 8. JUN. 1929

fach
Rubriken.

G.Z. 14 Bl 711/29.

An das

Gilt als Rubrik.

Landesgericht für Strafsachen I

Wien.

Privatankläger : Karl Kraus

durch :

Beschuldigter : Dr. Otto Leichter

durch :

Dr. Oswald Richter,
Rechtsanwalt
Wien I., Operngasse Nr. 1

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach



Bitte um Vertagung.

Gumpel 1, —

Die Berufungsverhandlung in dieser Rechtssache wurde auf den 24. Juni 1929, nachmittag 1 Uhr anberaumt. Nachmittag um 2 Uhr hat mein Anwalt bei einer Streitverhandlung wegen Ehescheidung und Unterhalt in St. Pölten beruflich zu tun, bei welcher eine Substitution wegen des Umfanges des Beweismaterials und des weiten Fortschrittes der Beweisaufnahmen unmöglich ist. Eine Vertagung dieser letzten Verhandlung kann auch nicht erwirkt werden, weil die Verhandlung bereits einmal wegen Erkrankung der Klägerin vertagt wurde und das Kreisgericht in der Ladung zur Kenntnis gab, dass eine etwaige Unfähigkeit der Klägerin, bei der Verhandlung zu erscheinen, einen Grund zur neuerlichen Vertagung nicht bilden könnte, also offenbar wegen Urlaubs des Richters die Verhandlung unbedingt durchführen will.

Aber auch in meiner Sache ist eine Substitution schwer möglich, weil nicht jeder Anwalt in dieser schwierigen Pressangelegenheit vertreten kann.

Ich bitte daher, insbesondere da in dieser Sache keine Zeugen zu laden sind, die Verhandlung vom 24. Juni 1929 entweder auf die frühen Vormittagsstunden zu verlegen oder zu vertagen.

Karl K r a u s .



Carl Hg. VI. ✓

14 B1 711/29

B.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien I hat heute in n.ö.
n.A.d.St.A. beschlossen die für den 24. Juni 1929 um 1 Uhr n.m.
anberaumte Berufungsverhandlung gegen Dr. Otto L e i c h t e r wegen
§ 24 Pr. Ges. auf den

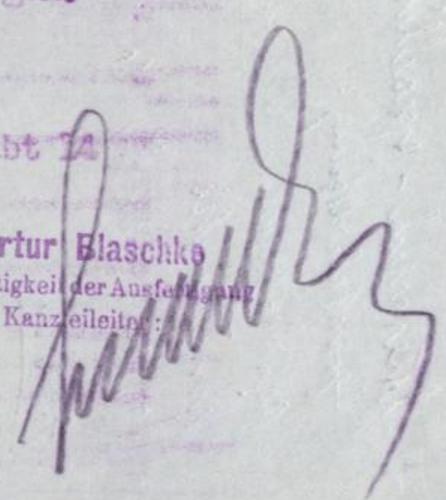
1. Juli, 1929 um 2 Uhr nachmittags
Saal XIV im 2. Stock Alserstrasse 1 zu überlegen.

Landesgericht für Strafsachen Wien I Abt. 14

am 8. VI. 1929.

(Priv. A. Karl Kraus)

Dr. Artur Blaschke
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei leitend



Literatur - sprachliche Elemente

Frontüberlegung

Aus der gesamten Basis

hintermühtes

1/2 1/2 1/2 1/2 1/2

2/2 1/2



1.17. 29

3/4 2 L. Leg. f.
St. T.

Altenbr. 1.

Y. Y. XIV. 2. Link

Kranz - Aut. Fig. VI

10. JUNI 1929

Im Namen der Republik!

Vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat gemäß der die Verhandlung anordnenden Verfügung vom 8.6.29. am 1.7.29. unter dem Vorsitze des Hofrates Dr. B l a s c h k e , im Beisein des Hofrates Dr. Stepischnegg, des Hofrates Dr. Zaczek, des Oberlandesgerichtsrat Dr. Kellner als Richter und des Justizsekretärs D ü m e l als Schriftführers in Abwesenheit des Privatanklägers Karl K r a u s , in Gegenwart dessen Vertreters Dr. Oskar S a m e k , in Abwesenheit des Angeklagten Dr. Otto L e i c h t e r , geb. am 22.II.1897, konfl., verantw. Redakt. der Arbeiterzeitung und in Gegenwart des Verteidigers Dr. Oswald R i c h t e r die Verhandlung über die Berufung des P.A. punkto Nichtigkeit und Strafe gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 30.April 1929 Geschäftszahl 1 U 139/29 /3 stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag des Vertreters des P.A. auf Stattgebung der Berufung am 1. Juli 1929 zu Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen. - Gem. § 390 a St.P.O. hat der P.A. die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

G r ü n d e :

Mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 281/9 a St.P.O. wird geltend gemacht dass der Erstrichter in der Verweigerung des Angeklagten, die vom P.A. verlangte Berichtigung zu veröffentlichen, zu Unrecht den Tatbestand der Übertretung nach §§ 23, 24 (2) 3 Pressgesetz nicht erblickt habe. Nach Ansicht des Berufungswerbers handle es sich bei der vorliegenden Berichtigung nicht um eine Polemik gegen geäußerte Meinungen, sondern um die Bekämpfung einer falschen Darstellung von Meinungen im dem berichtigten Artikel, somit um berichtigungsfähigen Tatsachen.

Das Berufungsgericht schliesst sich in dieser Frage vollkommen der Ansicht des Erstgerichtes an und hält es gleichfalls nicht für

zulässig, dass literarisch - sprachliche Polemiken im Wege des Berichtigungsverfahrens ausgetragen werden. Da die Ansicht des Erstrichters auch hinsichtlich des mangelnden Gegensatzes zwischen These und Antithese im 1., 3., und 4. Absätze des Berichtigungsschreibens zutreffend erscheint und somit die Berichtigung ihrem ganzen Inhalte nach den Bestimmungen des Pressegesetzes nicht entspricht, war die Berufung des Privatanklägers als unbegründet zurückzuweisen.

W i e n , a m 1 . J u l i 1 9 2 9 .

Der Vorsitzende:

Dr. Artur Blaschke mp.

~~Der Schriftführer:~~

~~Justizsekretär Dümel mp.~~

Für die Richtigkeit der Ausrückung
der Kanzelleiter:

Schmidt mp.

Für die richtige Kopie!

Strafbezirksgericht in Wien
Gerichts-Kanzlei Abteilung I

II. Schöffengasse, Nr. 1
Wien, am 17.7. 1929.



W. Müller

Kraus - Arb. Hy. II.

20. AUG. 1929

1 U 139/29

10

B e s c h l u ß .

In der hg. Strafsache 1 U 139/29 Karl K r a u s gegen Dr. Otto L e i c h t e r wegen § 24 Pressgesetz werden Sie als Vertreter des Privatanklägers aufgefordert, sich binnen 8 Tagen über den vom Beschuldigten eingebrachten Kostenbestimmungsantrag zu äußern.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 9. Juli 1929.

Dr. Christoph Höflmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Ch. Höflmayr

18

P

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Beschluß vom 9./7.1929 1 U 139/29
10
Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I., Schottenring 14

29.7.16
Klaus - Carl. Hy II.

11. JULI 1929



DS.

Kostenbestimmung.

In der hg. Strafsache 1 U 139/29 Karl Kraus gegen Dr. Otto Leichter wegen § 24 Pr. G. werden die vom Verteidiger Herrn Dr. Oswald R i c h t e r , Rechtsanwalt in Wien I Operngasse 2 angesprochenen und vom Privatankläger Herrn Karl K r a u s Schriftsteller in Wien III, Hintere Zollamtsgasse Nr. 3 dem Gegner zufolge Urteiles vom 30. IV. 1929 1 U 139/29 - 3 zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens mit 185 S 59 g bestimmt .
Zur Beachtung : Gegen die Kostenbestimmung steht die Beschwerde offen , welche binnen drei Tagen beim gefertigten Gerichte einzubringen ist .

Strafbezirksgericht I in Wien

Abt. 1 am 22. Juli 1929

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Michael

29/7. 29

Kostenbestimmungsbeschl. v. 22. VII. 1929

An Herrn 1 U 139/29
12
Rechtsanwalt Dr. Oskar Semek
Schottenring 14 in Wien I

40
6.-
90
9
—
5



Kraus

Arb. u. Verh. f. d. VI.

25. JULI 1929

RECHTSANWALT
DR. OSWALD RICHTER

WIEN, I. OPERNGASSE 2

EINGANG HANUSCHGASSE 1

(frühere Hofgartenstraße)

TELEFON No. 76-2-23

POSTSPARKASSEN-KONTO 171.485

Samstag Nachmittag geschlossen!

Neue Telefon Nr. R26-2-23

WIEN, am 27. Juli 1929.

An die

Kanzlei Dr. Oskar S a m e k,

W i e n, I.
Schottenring 14.

Wunschgemäß wird anbei ein Erlagschein übersendet.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

per Kanzlei: **DR. OSWALD RICHTER**

Wiener Hofgartenstraße 2

Oswald Richter

PAPER

DR. OSWALD RICHTER
WIEN, VIENNA



*Klein
Arbeiter Gg. VI*

29. JULI 1929

C 148072

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. GREGAR

WIRTSCHAFTSRECHT

~~Maus~~

51/2509
Kaul

ca

~~Arbeiter Leitung~~

VI.



Klausurarbeiten 749

Band II Nr. 121

12.5.29

189055

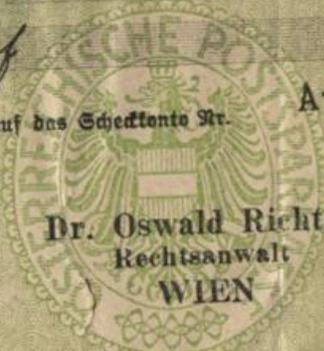
Empfangschein

über S 185 g 59, in Worten
Schilling *inhundert achtzig-*

fünf g 59

eingezahlt auf das Scheckkonto Nr.

A-171.485



Dr. Oswald Richter
Rechtsanwalt
WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

1



D. G. 37c

Formen des Kontoinhabers oder des Eingablers



AKT 6

Karl Kraus - Arbeiterzeitung.

Berichtigungen.

Artikel der Arbeiterzeitung vom 11. III. 1929.

Berichtigungsschreiben K. Kraus an die Arbeiterzeitung vom 14. III. 29
Klage 15. IV. 1929.

Verhandlung 30. IV. 1929

Berufung 17. V. 1929.

Berufungsverhandlung 1. VII. 1929.

Vorgeschichte: Franz Leschnitzer hatte der Arbeiterzeitung zum 60. Geburtstag Stefan Georges einen Artikel zum Abdruck eingesendet, aus welchem die Arbeiterzeitung ohne Einwilligung des Autors einen K. Kraus betreffenden Satz eliminierte. Diese Tatsache wurde von K. Kraus im Artikel "Rechnungsbericht" einer Kritik unterzogen und jene Kürzungen als Vergewaltigung eines Mitarbeiters bezeichnet.

In dem Artikel der Arbeiterzeitung vom 11. III. 1929 "Literatur vor dem Handelsgericht" werden folgende falsche Angaben über die Äusserung von Karl Kraus gemacht:

- 1.) er habe gesagt, es gehe nicht darum, was gestrichen werde.
- 2.) er habe die Kürzungen im Aufsatz des Herrn Leschnitzer als Lumperei und Vergewaltigung bezeichnet.
- 3.) er denke über das Recht, Beiträge zu kürzen und abzuändern, ganz anders, wenn es sich um Beiträge für die Fackel handle.
- 4.) Er rechne es sich als Verdienst an, die ihm zugegangenen Manuskripte nach Herzenslust zu kürzen und zu korrigieren.

Mit Brief vom 14. III. 1929 sandte K. Kraus an die Arbeiterzeitung ein Berichtigungsschreiben, das in der vom Pressgesetz vorgeschriebenen Zeit nicht zum Abdruck gelangte.

Am 15. IV. 1929 Einreichung der Klage.

Bei der Verhandlung am 30. IV. 1929 wurde die Klage abgewiesen, mit ~~der~~
der Begründung, die von K. K. verfasste Berichtigung hätte nicht die
dem Pressgesetze entsprechende Form gehabt, und der Beklagte wäre
folglich zum Abdruck nicht verpflichtet gewesen.

Berufung Gegen dieses Urteil wurde ~~rekuriert~~^{berufen}, doch ~~auch der~~^{wurde}
~~Rekurs~~ mit Urteil vom 1. VII. 1929 und der gleichen Begründung
wie das Ersturteil abgewiesen.



